

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruches – Auswertung ein- schlägiger Rechtsprechung

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Sophie Felgenträger
aus Zeitz

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch	2
2.1 Wesen und Ziele	2
2.2 Rechtsnatur.....	2
3 Rechtsgrundlagen	4
3.1 Spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen.....	4
3.2 Europarechtliche Ausprägungen des ÖREA.....	5
3.3 Allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	6
3.4 Anwendung der Rechtsgrundlagen	7
4 Anspruchsvoraussetzungen	8
4.1 Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung	8
4.1.1 Abgrenzungstheorien	8
4.1.2 Rückforderungsanspruch gegenüber unbeteiligten Dritten	9
4.1.3 Handeln im Auftrag eines Hoheitsträgers	12
4.2 Vermögensverschiebung.....	13
4.2.1 Bestimmung der Leistungsverhältnisse	14
4.2.1.1 Leistungskondiktion.....	14
4.2.1.2 Nichtleistungskondiktion.....	14
4.2.2 Verhältnis der Kondiktionen	17
4.2.3 Leistungsbeziehung im Mehrpersonenverhältnis.....	18
4.3 Rechtsgrundlosigkeit der Vermögensverschiebung.....	19
4.3.1 Mögliche Rechtsgründe.....	19
4.3.2 Abgrenzung Rechtswidrigkeit und Rechtswirksamkeit.....	20
4.3.3 Fehlen des Rechtsgrundes	20
4.3.3.1 Nichtigkeit	20
4.3.3.2 Nachträglicher Wegfall durch Rücknahme.....	21
4.3.3.3 Wegfall aufgrund von Nebenbestimmungen.....	24
4.3.3.4 Wegfall wegen Vorläufigkeit	24
5 Ausschlussgründe	25
5.1 Grundsatz von Treu und Glauben	25
5.1.1 Begriffsbestimmung	25
5.1.2 Anwendung im öffentlichen Recht	25
5.1.3 Voraussetzungen	25
5.1.4 Grundsatz von Treu und Glauben bei Unmöglichkeit der Rückabwicklung	26
5.2 Kenntnis der Nichtschuld.....	27
5.2.1 Begriffsbestimmung	27
5.2.2 Anwendung im öffentlichen Recht	28
5.3 Verjährung	29
5.3.1 Rechtsgrundlage.....	29
5.3.2 Beginn und Ende der Verjährung	31
5.3.3 Hemmung	31
6 Rechtsfolgen	32

6.1	Herausgabeanspruch.....	32
6.2	Wertersatz.....	34
6.3	Wegfall der Bereicherung.....	37
7	Anspruchsdurchsetzung.....	41
7.1	Ansprüche des Bürgers gegen den Staat.....	41
7.2	Ansprüche des Staates gegen den Bürger.....	41
7.3	Ansprüche zwischen Hoheitsträgern.....	43
8	Fazit.....	44
	Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit.....	45
	Literaturverzeichnis.....	VI
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	VII
	Rechtsquellenverzeichnis.....	IX
	Eidesstattliche Versicherung.....	X

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayBG	Bayrisches Beamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G 131	Gesetz zur Regelung des Rechtsverhältnisses der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallende Personen
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang

Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖREA	öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
RGL	Rechtsgrundlage
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RWK	Rechtswidrigkeit
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsVwVG	Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
SchuldR- ModG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
VA	Verwaltungsakt
vgl.	vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 ein Sozialstaat. Um einen gewissen Lebensstandard sicherzustellen, erhalten die hier lebenden Personen oftmals Leistungen von Behörden, wie z.B. Sozialgelder. Ebenso werden Entschädigungszahlungen oder Sachleistungen an Bürger erbracht. Dabei werden beispielsweise gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II hilfebedürftige Menschen bei der erstmaligen Einrichtung ihrer Wohnung unterstützt, sofern sie selbst nicht die nötigen Mittel dazu haben. Durch die Erteilung von Zuschüssen unterstützen sich die Hoheitsträger auch untereinander.

Ein solcher Prozess ist jedoch nicht mit der Auszahlung oder der Übergabe des Sachwertes beendet. Vielmehr kann es auch in einem späteren Zeitpunkt dazu kommen, dass bei Nachprüfungen festgestellt wird, dass eine Leistung erschlichen wurde oder die Bewilligung dieser fehlerhaft war. Da jede Behörde nach Recht und Gesetz handeln muss, hat sie ein großes Interesse an der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes. In solchen Fällen wird die Erstattung des rechtsgrundlos erlangten Vermögensgegenstandes gefordert. Es wird geprüft, ob ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch durchgesetzt werden kann. Dabei kommt es oft zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Parteien, da die Empfänger einer Leistung diese meist nicht zurückgeben wollen. Ein gesondertes Erstattungsgesetz existiert derzeit nicht. Vielmehr gibt es vereinzelte spezialgesetzliche RGL für die Rückgewährung zu Unrecht erbrachter Leistungen. Hervorzuheben ist, dass der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch viele Parallelen zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB hat. Auch in den spezialgesetzlichen Grundlagen wird häufig auf diese verwiesen. Es besteht jedoch nicht immer Klarheit, ob und wann die Regelungen des BGB tatsächlich zur Anwendung kommen. Viele Streitfälle werden vor den Gerichten ausgetragen. Insbesondere herrschen Unklarheiten über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des ÖREA.

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit werden generelle Grundlagen erörtert, wie beispielsweise das Wesen des ÖREA und dessen Rechtsgrundlagen. Es sollen zudem Rechtsbegriffe, die bei der Prüfung eines Erstattungsanspruches eine Rolle spielen, näher analysiert werden. Dabei erfolgt eine Betrachtung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Hierbei wird auch erforscht in welchen Fällen die Vorschriften des BGB zur Anwendung kommen. Dazu werden im Folgenden insbesondere Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts herangezogen. Es soll untersucht werden, ob die einschlägige Rechtsprechung eine Basis für zukünftige Entscheidungen bildet oder ob es zweckmäßig wäre, Unklarheiten durch den Erlass eines gesonderten Erstattungsgesetzes zu beseitigen.

2 Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch

2.1 Wesen und Ziele

Der ÖREA kommt im Bereich des Staatshaftungsrechts zur Anwendung¹. Vermögensverschiebungen, die durch einen Hoheitsträger erbracht werden, bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage². Fehlt diese, liegt kein Rechtsgrund vor. Der ÖREA befasst sich mit der „Rückgewährung rechtsgrundlos erlangter Leistungen“³. Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen i.d.R. zurückerstattet werden. Ziel des Erstattungsanspruchs ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und nicht der Ersatz eines entstandenen Schadens.⁴ Dadurch kann er auch als „Wiederherstellungsanspruch“⁵ bezeichnet werden. Durch den ÖREA soll somit eine Vermögenslage rückabgewickelt werden, welche sine causa, d.h. ohne rechtliche Grundlage, entstanden ist.⁶ Die Rückerstattung von Leistungen wird deshalb auch als Kehrseitentheorie bezeichnet.⁷ Mithilfe des ÖREA soll dementsprechend eine ausgleichende Gerechtigkeit hergestellt werden.⁸

Der Ausgleich von rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen richtet sich jedoch nur auf solche, die in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung gewährt wurden, d.h. es muss mindestens ein Hoheitsträger beteiligt sein. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung eines Hoheitsträgers. Zum einen kann er einem Bürger eine Leistung gewähren, zum anderen kann er von dem Bürger eine Leistung erhalten. Außerdem können auch Erstattungsansprüche zwischen zwei Hoheitsträgern geltend gemacht werden.⁹

2.2 Rechtsnatur

Der ÖREA ist ein „eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts“¹⁰. Grundlage dafür bildet der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, welcher in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist.¹¹ Demnach ist „[die] Gesetzgebung [...] an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden.“¹² Diese Vorschrift bildet die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips. Sie besagt, dass die Hoheitsgewalt des gesamten Staates an das Recht gebunden ist und diesem nicht widersprechen darf. Somit ist die Staatsgewalt insbesondere nach Art. 1

¹ Vgl. Ahrens (2018), S. 105, Rn. 274

² Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG

³ Maurer/Waldhoff (2017), S. 837, Rn. 27

⁴ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 530

⁵ Ahrens (2018), S. 105, Rn. 274

⁶ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 530

⁷ Vgl. Schoch, Jura 1994, 82

⁸ Vgl., BVerwGE 71, 85, 87

⁹ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2018), S. 139, Rn. 524

¹⁰ Vgl. ebd., S. 139, Rn. 525

¹¹ Vgl. Maurer/Waldhoff (2017), S. 837, Rn. 27

¹² Art. 20 Abs. 3 GG

Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden.¹³ Des Weiteren ist die Staatsgewalt an Verfassungsgebote gebunden. Dazu zählen beispielsweise die „Rechtssicherheit [...], Bestimmtheit, [sowie die] Verhältnismäßigkeit“¹⁴. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beinhaltet die Rechtsbindung an alle bestehenden Rechtsnormen sowie das Gewohnheitsrecht¹⁵. Die Verwaltung handelt nach dem „Vorrang des Gesetzes [...] [und dem] Grundsatz des allgemeinen Gesetzesvorbehalts“¹⁶, d.h. sie muss die Rechtsvorschriften stets anwenden und darf ihnen nicht widersprechen. Eine Vermögensverschiebung, die keinen rechtlichen Grund hat ist rückgängig zu machen, um dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG zu entsprechen.¹⁷

¹³ Vgl. Antoni in: Wolff/Hömig (2018), GG, Art. 20, Rn. 10

¹⁴ ebd., Rn. 10

¹⁵ Vgl. ebd., Rn. 15

¹⁶ ebd., Rn. 15

¹⁷ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 139, Rn. 525

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen

Der ÖREA wurde bereits in vielen Rechtsvorschriften spezialgesetzlich verankert.¹⁸ Beispielsweise finden sich diesbezüglich Regelungen „in den allgemeinen Verfahrensgesetzen, im Sozialrecht, Subventionsrecht, Finanz- und Steuerrecht sowie im Beamtenrecht.“¹⁹ Dabei geht es meist um die Rückabwicklung einer Leistung, die durch einen Hoheitsträger an einen Bürger oder Bediensteten erbracht wurde.

Eine spezialgesetzliche Grundlage des ÖREA ist § 49a VwVfG, der eine Auffangnorm darstellt. Danach sind Zahlungen eines Hoheitsträgers zu erstatten, wenn der Rechtsgrund einer Leistung entfällt. Das ist der Fall, wenn der „Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen [...] oder [...] unwirksam geworden ist“²⁰, der der Gewährung der Leistung zugrunde liegt. Der Rückforderungsanspruch entsteht demzufolge erst in dem Moment, in dem sich der Rechtsgrund einer Vermögensverschiebung erübrigt.²¹ Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich gemäß § 49a Abs. 2 VwVfG nach den Vorschriften des BGB. Nach § 818 Abs. 1 BGB erstreckt sich der Anspruch auf Erstattung des rechtsgrundlos Erlangten sowie auf die daraus gezogenen Nutzungen. Darunter versteht man beispielsweise Zinsen und Gewinne, die aus dieser Vermögensverschiebung resultierten.²² Zu beachten ist dabei, dass sich der Leistungsempfänger nicht auf den Bestand einer Leistung berufen darf, wenn er „die Umstände kannte oder kennen mußte [sic!], die zur Rücknahme [des Bescheides] geführt haben“²³. Kann eine grob fahrlässige Unkenntnis bzw. Kenntnis nicht nachgewiesen werden, so ist eine Vermögensverschiebung demzufolge nicht rückgängig zu machen.²⁴ Es wird lediglich analysiert, ob dem Empfänger deren RWK bei Erhalt bekannt war.²⁵ Das Vertrauen des Leistungsempfängers muss eine höhere Gewichtung als das öffentliche Interesse haben.²⁶

Im Beamtenrecht stellen § 12 Abs. 2 BBesG, § 52 Abs. 2 BeamtVG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften spezialgesetzliche RGL für einen Erstattungsanspruch dar. Dabei wird die „Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge“²⁷ geregelt. Dem Gesetzeswortlaut entsprechend sind die Regelungen des BGB

¹⁸ Vgl. ebd., S. 139, Rn. 527

¹⁹ Ossenbühl/Cornils (2013), S. 534

²⁰ § 49a Abs. 1 VwVfG

²¹ Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 49a, Rn. 9

²² Vgl. ebd., Rn. 12

²³ BVerwGE 105, 354, 362

²⁴ Vgl. § 49a Abs. 2 Satz 2 VwVfG

²⁵ Vgl. BVerwGE 105, 354, 362 zitiert nach BVerwG, Urteil vom 21.12.1990, 3 B 47/89, juris

²⁶ Vgl. § 48 Abs. 2 VwVfG

²⁷ Baldus et al. (2018), S. 139 f., Rn. 527

anzuwenden. Es wird lediglich auf die Anwendung von §§ 818 bis 820 BGB verwiesen. Diese geben den Umfang des Erstattungsanspruches vor.²⁸

Im Sozialrecht findet man ähnliche Regelungen über den ÖREA beispielsweise in § 50 SGB X. In ihm wird die „Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen geregelt“²⁹. Das SGB X ist das Verfahrensgesetz für den Bereich der Sozialverwaltung. Es entspricht den Regelungen des VwVfG, welches im allgemeinen Verwaltungsrecht angewendet wird. Demnach gibt es in beiden Vorschriften zahlreiche Parallelen. § 50 SGB X bildet, wie § 49a VwVfG, eine allgemeine Rückforderungsgrundlage. In beiden Normen wird der Erstattungsanspruch eines Hoheitsträgers gegenüber eines Leistungsempfängers geregelt. Jedoch unterscheiden sich diese Vorschriften in einigen Aspekten. § 49a VwVfG verweist auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung des BGB, wohingegen dies in § 50 SGB X nicht vorhanden ist. Die Regelung des § 50 SGB X wird durch jene des § 45 SGB X ergänzt. Der Regelungsinhalt beschränkt sich hierbei jedoch nicht allein auf gewährte Leistungen, die einen VA als Grundlage haben. In § 50 Abs. 2 SGB X wird zudem die Erstattung von Vermögensverschiebungen geregelt, welche ohne den Erlass eines VA gewährt wurden. Für die Rücknahme solcher Verwaltungsleistungen müssen die Voraussetzungen der Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf nach §§ 45, 47 SGB X dennoch vorliegen. Eine Erstattung der Leistung darf nur erfolgen, wenn ein schutzwürdiges Vertrauen des Empfängers nicht vorliegt. Von § 50 SGB X wird nur der Erstattungsanspruch einer Verwaltungsbehörde gegenüber einem Bürger erfasst. Neben der allgemeinen Erstattungsvorschrift von rechtsgrundlos erbrachten Sozialleistungen gibt es weitere spezialgesetzliche Normen, die vorrangig angewendet werden, wie z.B. § 20 BAföG.³⁰

Im Bereich des Finanz- und Steuerrechts bildet § 37 Abs. 2 AO die Grundlage für die Erstattung zu viel gezahlter Leistungen. Diese Rechtsvorschrift gilt für den Erstattungsanspruch eines Hoheitsträgers gegenüber einem Bürger und andersherum. Der Umfang richtet sich hier nicht nach den Vorschriften des BGB, sondern nach dem VA, der die Grundlage für die Zahlung einer Steuer o.ä. bildet. Der Vertrauensschutz wird in §§ 172 ff. AO gesetzlich geregelt.³¹

3.2 Europarechtliche Ausprägungen des ÖREA

Ein Beispiel für eine Leistung im Rahmen des Europarechts findet man in der Vergabe von Beihilfen nach Art. 107, 108 AEUV.³² Werden diese ohne Rechtsgrund erbracht, können sie ebenso zurückgefordert werden. Eine Grundlage hierfür bilden die nationalen

²⁸ Vgl. Weinbrenner/Bauer in: Stegmüller (2018), BeamtVG, § 52, Rn. 95 ff.

²⁹ Baldus et al. (2018), S. 140, Rn. 527

³⁰ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 535

³¹ Vgl. ebd., S. 536

³² Vgl. ebd., S. 553

Vorschriften der jeweiligen Länder. Somit werden in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften des allgemeinen ÖREA angewandt, sofern bestehende unionsrechtliche Normen nicht verletzt werden.³³ Weitere Aussagen über dieses Thema werden in dieser Arbeit nicht getroffen. Jedoch findet man in der einschlägigen Literatur³⁴ und Rechtsprechung³⁵ genauere Informationen zur Erstattung gemeinschaftsrechtswidrig erhobener Abgaben.

3.3 Allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Im Gegensatz zu der Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen, die ein Hoheitsträger von einem Bürger fordert, gibt es für den Erstattungsanspruch eines Bürgers gegen eine Behörde oder zwischen zwei Verwaltungsträgern meist keine speziellen Grundlagen. Der ÖREA kommt in solchen Sachlagen zur Anwendung.³⁶

Er ist von der Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich anerkannt.³⁷ Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, ist der ÖREA ein eigenständiges Rechtsinstitut des Verwaltungsrechts, welches seine Grundlage in Art. 20 Abs. 3 GG findet. Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung ist diese an bestehende Rechtsvorschriften gebunden. Ebenso zählt hierzu anerkanntes Gewohnheitsrecht.³⁸ Darunter versteht man das „Recht, das nicht durch förmliche Setzung, sondern durch längere tatsächliche Übung entstanden ist, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine sein muß [sic!] und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Norm anerkannt wird“³⁹. Gewohnheitsrecht liegt dementsprechend vor, wenn eine langfristige Ausübung, sogenannte „longa consuetudo“⁴⁰ vorliegt. Außerdem ist eine „opinio iuris“⁴¹ notwendig. Dies bedeutet, dass von einer Handlungsverpflichtung ausgegangen werden muss.⁴²

Auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen denen von § 812 ff. BGB ähneln, werden diese Regelungen nicht immer analog angewendet. Es muss ggf. im Einzelfall geprüft werden, ob die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung dennoch möglich ist. Ein bedeutender Unterschied besteht in der Gewichtung der Interessen der Bürger gegenüber denen der öffentlichen Hand. Bei dem ÖREA werden die Interessen der Bürger besonders geschützt. Im BGB sind jedoch die Interessen der beiden Parteien gleichrangig. Aufgrund dessen ergeben sich die Anspruchsvoraus-

³³ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 140, Rn. 529

³⁴ Vgl. ebd. S. 140, Rn. 529; Ossenbühl/Cornils S. 553

³⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1998, C-10/97 bis 22/97, juris; EuGH, Urteil vom 15. September 1998, C-231/96, juris

³⁶ Vgl. Schoch, Jura 1994, 83

³⁷ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 139, Rn. 525

³⁸ Vgl. Antoni in: Wolff/Hömig (2018), GG, Art. 20, Rn. 15

³⁹ BVerfGE 22, 114, 121 zitiert nach BVerfGE 9, 109, 117, BVerfGE 15, 226, 232 ff.

⁴⁰ Maurer/Waldhoff (2017), S. 82, Rn. 29

⁴¹ ebd., S. 82, Rn. 29

⁴² Vgl. ebd., S. 82, Rn. 29

setzungen nicht aus einer analogen Anwendung des § 812 BGB.⁴³ Diese werden in Kapitel 4 ausführlich betrachtet.

3.4 Anwendung der Rechtsgrundlagen

Die spezialgesetzlichen Regelungen haben grundsätzlich Vorrang vor den Allgemeinen. Da § 49a VwVfG eine Auffangnorm darstellt, ist er erst anzuwenden, wenn keine speziellere Norm geeignet ist. Demzufolge kommt diese Vorschrift nur zur Anwendung, wenn im besonderen Verwaltungsrecht keine konkrete Rechtsgrundlage, wie z.B. § 12 Abs. 2 BBesG, vorhanden ist.⁴⁴

Kann ein Sachverhalt nicht von den spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen erfasst werden, wird der allgemeine ÖREA angewendet. Er ist subsidiär anzuwenden, da er aus dem Gewohnheitsrecht entspringt und keine gesetzliche Grundlage hat. Diese Nachrangigkeit des allgemeinen ÖREA resultiert aus „der allgemeinen Rangordnungsregel“⁴⁵. Spezialgesetzliche Regelungen sind somit vor dem allgemeinen ÖREA anzuwenden. Dies ergibt sich aus dem „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“⁴⁶ gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Der allgemeine ÖREA kommt dementsprechend nur zur Anwendung, wenn eine Regelungslücke im Normensystem besteht.⁴⁷

⁴³ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 139, Rn. 526

⁴⁴ Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 49a, Rn. 5

⁴⁵ Ossenbühl/Cornelis (2013), S. 539

⁴⁶ Antoni in: Wolff/Hömig (2018), GG, Art. 20, Rn. 15

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 539

4 Anspruchsvoraussetzungen

Prinzipiell entsteht ein Erstattungsanspruch, wenn eine rechtsgrundlos geleistete Vermögensverschiebung in einem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis erbracht wurde.⁴⁸

4.1 Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung

Der ÖREA gilt nur für Vermögensverschiebungen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung. Liegt eine solche nicht vor, kann man sich unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf den Herausgabeanspruch einer ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB berufen. Um herauszufinden, ob eine öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehung zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistungsgeber besteht, muss man demzufolge eine Abgrenzung zwischen den Ansprüchen des öffentlichen sowie denen des bürgerlichen Rechts vornehmen. Hierbei wird immer der Rechtsgrund betrachtet, der ursprünglich die Grundlage der Vermögensverschiebung darstellte. Dessen Rechtsnatur muss zunächst analysiert werden.⁴⁹

4.1.1 Abgrenzungstheorien

Eine Abgrenzung zwischen dem privatem und öffentlichem Recht kann teilweise schwierig sein, da Träger von Hoheitsrechten im Bereich der Fiskalverwaltung auch privatrechtliche Vorschriften als Handlungsgrundlage nutzen. Man darf deshalb nicht allein das Subjekt einer Handlung betrachten, sondern muss den Zweck für das Handeln eines Hoheitsträgers genauer untersuchen. Dies erfolgt mithilfe verschiedener Abgrenzungstheorien.⁵⁰

Nach der **Interessentheorie** ist der auf die Leistung gerichtete Zweck zu analysieren. Betrifft das Ergebnis einer Entscheidung das Interesse der Allgemeinheit, so handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich des öffentlichen Rechts. Ist jedoch das persönliche Interesse einer einzelnen Person betroffen, so ist diese dem Privatrecht zuzuordnen. Da auch eine Handlung im Bereich des öffentlichen Rechts das Interesse einer einzelnen Person beeinflussen kann, ist diese Theorie nur bedingt anwendbar.⁵¹

Im Gegensatz dazu wird bei der **Subordinationstheorie** das Verhältnis zwischen den beiden handelnden Parteien betrachtet. Eine Beziehung im Bereich des öffentlichen Rechts wird durch das Vorliegen eines Über-Unterordnungsverhältnisses charakterisiert, d.h. nur eine Partei darf bestimmte Entscheidungen treffen, die die Interessen der anderen beeinflussen. Dazu ist eine gesetzliche Ermächtigungsnorm zwingend notwendig.

⁴⁸ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 141, Rn. 530

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 141, Rn. 533

⁵⁰ Vgl. Maurer/Waldhoff (2017), S. 46, Rn. 10

⁵¹ Vgl. ebd., S. 46, Rn. 11

Ein Hoheitsträger muss für den Eingriff in die Eigentumsfreiheit eines Bürgers ermächtigt werden. Hat die Behörde ein solches Recht, so liegt ein Über-Unterordnungsverhältnis vor. Haben beide Parteien die gleichen Rechte und Pflichten, liegt ein Gleichordnungsverhältnis vor. Bei einem solchen Verhältnis gelten die Rechtsvorschriften des BGB.⁵²

Eine weitere Abgrenzungstheorie ist die **modifizierte Subjektstheorie**. Öffentliches Recht liegt demnach vor, wenn lediglich ein Hoheitsträger für bestimmte Handlungen gesetzlich ermächtigt wird. Ein Beispiel dafür ist die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach § 1 Abs. 1 SächsKAG. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ist ein Hoheitsträger befugt, Abgaben zu erheben. Dies gibt nur den Verwaltungsbehörden das Recht, in die Eigentumsfreiheit des Bürgers einzugreifen. Somit wird die Maßnahme legitimiert, weil die Behörden eine spezielle Stellung haben. Liegt jedoch keine gesonderte Ermächtigung für das Handeln einer hoheitlichen Gewalt vor, befindet man sich im Bereich des Privatrechts. Alle Beteiligten haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten.⁵³

4.1.2 Rückforderungsanspruch gegenüber unbeteiligten Dritten

Problematisch wird die Zuordnung zu einem Rechtsgebiet, wenn kein konkreter Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung besteht und die Abgrenzungstheorien nicht direkt anwendbar sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn Dritte an der Vermögensverschiebung beteiligt werden, obwohl diese zuvor in keinerlei Beziehung zu dem Hoheitsträger standen. Die Leistungen wurden somit irrtümlicher Weise an nicht leistungsberechtigte Personen ausgezahlt.⁵⁴

Ein Beispiel dafür ist die Auszahlung von Wohngeld im Todesfall des Leistungsberechtigten im Gewährungszeitraum. Gemäß § 28 Abs 1 Satz 3 WoGG 1977 wird die Leistung nur bis zum Ablauf des Sterbemonats gezahlt. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen das Wohngeld noch nach diesem Zeitraum an das Konto des Verstorbenen überwiesen wurde. Bei der Verteilung des hinterbliebenen Vermögens wird i.d.R. das Konto des ursprünglichen Leistungsempfängers gelöscht und das darauf befindliche Vermögen an die Erben verteilt. Die zu viel gezahlten Leistungen werden dabei an die Erben weitergeleitet, welche nicht leistungsberechtigt sind. Aufgrund dessen fordern die Wohngeldstellen i.d.R. den Auszahlungsbetrag zurück. Das Rückforderungsbegehren setzt das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung zwischen dem Erben und der Behörde voraus. Die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung ist jedoch umstritten. Deshalb überprüfte das BVerwG, ob eine Rückforderung in solch einem Fall tatsächlich durchgesetzt werden kann.⁵⁵

⁵² Vgl. ebd., S. 46 f., Rn. 12

⁵³ Vgl. ebd., S. 47, Rn. 13

⁵⁴ Vgl. Schoch, Jura 1994, 87

⁵⁵ Vgl. BVerwGE 84, 274

Ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis ist gegeben, wenn dem Erben das Wohngeld mittels VA bewilligt wurde. Es wird der Rechtsgrund betrachtet, der die Grundlage für die Zahlung bildete. In diesem Fall wurde der Mutter des Erbens das Wohngeld für das Jahr 1980 durch den Erlass eines Bescheides bewilligt. Da hierbei ein Über-Untersubordinationsverhältnis vorliegt, ist demzufolge auch der Bestand einer öffentlich-rechtlichen Beziehung im Sinne der Subordinationstheorie zwischen der Antragstellerin und dem Hoheitsträger gegeben. Auch wenn die Zahlung im Gebiet des öffentlichen Rechts erfolgte, kann nicht auf eine öffentlich-rechtliche Beziehung abgestellt werden, da der Empfänger der Leistung und der Anspruchsberechtigte nicht die gleiche Person ist. Die Zahlung des Wohngeldes hat nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG 1977 zu erfolgen. Demnach ist die Mutter eine wohngeldberechtigte Person, da sie den Antrag bei der Behörde stellte. Auch nach dem derzeit geltenden § 26 Abs. 1 i.V.m. § 3 WoGG ist der Erbe nicht zum Erhalt der Zahlung berechtigt. Um einen Rückforderungsanspruch durchsetzen zu können, muss in diesem Streitfall ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Sohn der Verstorbenen und der Behörde vorliegen. Das BVerwG sah eine solche Rechtsbeziehung als gegeben, sofern die dritte Person an die Stelle des Wohngeldberechtigten tritt. Der Erbe übernimmt die Rechtsposition der verstorbenen Mutter, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Eine solche Regelung gibt es im vorliegenden Fall sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage nicht. Der Erbe ist demzufolge nicht dem Antragsteller gleichzusetzen. Ihm wurde das Wohngeld nicht aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses ausgezahlt. Insbesondere wurde kein VA erlassen. Auch wenn keine direkte öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung vorliegt, könnte diese Voraussetzung dennoch bejaht werden, wenn der Leistungserbringer davon ausgeht, dass eine solche zwischen ihm und dem Empfänger besteht.⁵⁶ Maßgebend ist „daß [sic!] eine Leistung in der irrigen Annahme erbracht worden ist, hierzu dem Leistungsempfänger verpflichtet zu sein.“⁵⁷ Demnach ist laut BVerwG der scheinbare Grund der Vermögensverschiebung zu betrachten. Hier ging die Wohngeldstelle nicht von einer solchen Verpflichtung aus, da sie den Betrag in erster Linie an die Verstorbene und nicht an den Erben ausgezahlt hat. Aufgrund dessen liegt zwischen dem Erben und dem Hoheitsträger keine öffentlich-rechtliche Beziehung vor. Die Voraussetzungen des allgemeinen Erstattungsanspruches sind nicht gegeben. Somit kann die Behörde keine Rückabwicklung verlangen.⁵⁸

Das Urteil des BVerwG bildet eine gute Entscheidungsgrundlage für Fälle, in denen das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung streitig ist. Einerseits kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn ein solches Leistungsverhältnis besteht. Andererseits

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 276 ff.

⁵⁷ ebd., S. 278

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 278

muss auch der Hoheitsträger vor irrtümlichen Zahlungen geschützt werden. So ist zu prüfen, ob ein unbeteiligter Dritter in die Rechtsposition eines berechtigten Leistungsempfängers treten kann. Dafür muss eine gesetzliche Grundlage vorliegen. Somit kann die Umwandlung der Rechtsstellung eines Erbens nur kraft Gesetzes in die eines verstorbenen Wohngeldempfängers erfolgen. Da eine solche RGL nicht immer vorhanden ist, muss es noch einen anderen Weg für die Behörden geben, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Rechtsprechung hat erkannt, dass eine irrtümlich angenommene Verpflichtung zur Leistungserbringung bestehen kann. Diese ist laut BVerwG einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung gleichzustellen. Dabei ist zu untersuchen, ob man eine Leistung auch tatsächlich an diejenige Person zahlen wollte, an die diese auch erbracht wurde. Dieser Prüfungspunkt stellt sowohl einen Schutz der Hoheitsträger, als auch der unberechtigten Leistungsempfänger dar. Dies ist für die Behörden die letzte Möglichkeit, in der ein Rückabwicklungsanspruch entstehen kann. Jedoch müssen auch die Interessen der Personen beachtet werden, die die Leistung erhalten haben. Auch wenn eine Vermögensverschiebung keinen rechtlichen Grund aufweist, ist sie nicht in jedem Fall rückgängig zu machen. Erben sollen demnach nicht enteignet werden, nur weil sie in einer Beziehung zu dem Verstorbenen standen. Ein Eingriff in das Eigentum ist nicht möglich, wenn der Leistungsgeber nicht von dem Bestand eines Rechtsverhältnisses zu einer dritten Person ausging. Somit darf eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung nur rückgängig gemacht werden, wenn irrtümlich davon ausgegangen wurde, dass eine Zahlungspflicht besteht. Möglich ist, dass Erben bereits zu Lebzeiten keine Kenntnis über das Rechtsverhältnis des Verstorbenen und des Hoheitsträgers hatten. Das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit des Vermögens wird geschützt, sodass eine Rückforderung nicht erfolgen kann, wenn man selbst keine vermeintliche Beziehung zu der zahlenden Behörde aufgebaut hat.

Wie bereits in dem oben ausgeführten Urteil dargestellt, kann eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung entstehen, wenn ein unbeteiligter Dritter in die Rechtsposition eines Leistungsempfängers tritt, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Ein Beispiel dafür findet sich im Beamtenrecht, welches auch von dem BVerwG betrachtet wurde. Dabei ging es um die Fortzahlung von Versorgungsbezügen nach dem Tod eines Ruhestandsbeamten. Der Anspruch auf den Erhalt dieser Leistung erlischt mit dem Tod des Berechtigten. Die Versorgungsbezüge werden nach Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayBG 1962 auch wie im o.g. Fall bis zum Ablauf des Sterbemonats ausgezahlt. Wird die Auszahlung auch nach diesem Zeitpunkt an die Erben erbracht, liegt kein Rechtsgrund vor. Der Erstattungsanspruch richtet sich im vorliegenden Fall nach Art. 94 Abs. 2 BayBG 1962. Die Rechte und Pflichten eines Beamten fallen bei dessen Tod auf den Erben zurück. Er tritt demzufolge an die Stelle des Beamten. Durch den gesetzlich festgelegten

Übergang der Rechtsposition besteht die öffentlich-rechtliche Beziehung weiterhin. Ein Erstattungsanspruch kann hierbei geltend gemacht werden.⁵⁹

Wie das BVerwG in seinem Urteil festgestellt hat, besteht eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen dem Erben und dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten. Dafür gab es in dem vorliegenden Fall eine gesetzliche Grundlage. Diese Grundsatzentscheidung verdeutlicht, dass durch Vorliegen einer entsprechenden RGL ein Rechtsverhältnis zu einem Dritten nachträglich entstehen kann.

4.1.3 Handeln im Auftrag eines Hoheitsträgers

Eine öffentlich-rechtliche Beziehung kann auch bestehen, wenn der Leistungsgeber und der Leistungsempfänger bei der Vermögensverschiebung nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zueinanderstehen. Diese Fallkonstellation tritt beispielsweise ein, wenn ein Hoheitsträger ein Fahrzeug abschleppen lässt, indem er ein Unternehmen für diese Handlung beauftragt. Dazu wird das Unternehmen insbesondere dazu ermächtigt, die entstandenen Kosten für das Abschleppen gegen die Aushändigung des Fahrzeuges von dem Eigentümer zu verlangen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten findet man meist in den polizeigesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Bundesländer.⁶⁰

Grundlage für das Abschleppen eines Kraftfahrzeuges bildet in Sachsen § 24 SächsVwVG. Nach § 24 Abs. 1 SächsVwVG kann eine Verwaltungsbehörde auch andere Personen oder Unternehmen mit dem Vollzug einer Handlung beauftragen.⁶¹

Da das Unternehmen selbst kein Träger von Hoheitsrechten ist, kann gegen dieses auch kein ÖREA geltend gemacht werden. Es liegt keine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung vor. Handelt das Unternehmen jedoch im Auftrag einer Verwaltungsbehörde, kann man sich bei Erfüllung aller Voraussetzungen auf einen ÖREA berufen. Adressat eines Rückforderungsbegehrens ist hierbei die Behörde und nicht das Unternehmen. Bei der Kostenerhebung aufgrund eines Abschleppvorgangs handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich des öffentlichen Rechts, da lediglich Hoheitsträger für die Erhebung dieser Kosten befugt sind. Durch die Auftragserteilung hat der Vertretungsberechtigte dabei dieselben Rechte und Pflichten wie der Hoheitsträger selbst. Wenn andere Personen oder Unternehmen im Auftrag einer Behörde handeln, obwohl sie nicht in deren Organisation eingeschlossen sind, besteht laut dem VG Münster auch eine öffentlich-rechtliche Beziehung zu der Verwaltungsbehörde. Fordert ein Unternehmen Leistungen, auf die es sich nicht allein durch eine Ermächtigung eines Hoheitsträgers berufen kann,

⁵⁹ Vgl. BVerwGE 37, 314 ff.

⁶⁰ Vgl. VG Münster, NJW 1980, 1974

⁶¹ Vgl. Lindner (2011), S. 503, Rn. 3

so besteht keine öffentlich-rechtliche Beziehung. Es kann nur ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden, welcher sich nach den §§ 812 ff. BGB richtet.⁶²

Das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses ist möglich, wenn im Auftrag einer Behörde gehandelt wurde. Wie bereits in Kapitel 4.1 erwähnt, muss immer der Rechtsgrund einer Maßnahme analysiert werden. Auch bei der Beteiligung von privaten Unternehmen muss demzufolge der Zweck der Handlung betrachtet werden. Aufgrund dessen sieht die Rechtsprechung vor, dass ein solches Leistungsverhältnis besteht, wenn die Ausführung durch einen Hoheitsträger veranlasst wurde. Die Grundlage der Kostenentstehung muss kenntlich gemacht werden, damit das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung für den Leistungspflichtigen erkennbar ist. Unternehmen dürfen nicht benachteiligt werden. Auch wenn sie eine Maßnahme ausführen, sind sie nicht erstattungspflichtig, wenn diese nicht selbst veranlasst haben. Die Behörde, die für die Durchführung einer Handlung zuständig war, hat die Folgen dieser zu tragen. Sie muss dementsprechend im Streitfall bei der Geltendmachung eines Rückforderungsverlangens adressiert werden. Das beauftragte Unternehmen wird dadurch geschützt. Es hat nicht mit seinem eigenen Vermögen zu haften. Man kann keinen Anspruch gegen das Unternehmen geltend machen, wenn der Ursprung der kostenpflichtigen Handlung nicht aus dem alleinigen Willen des Unternehmens resultiert. Das VG Münster hat in dieser Sache richtig entschieden, da eine öffentlich-rechtliche Beziehung vorliegt, auch wenn die Behörde und der Bürger keinen direkten Kontakt zueinander hatten.

4.2 Vermögensverschiebung

Um einen Anspruch aus dem ÖREA geltend zu machen, ist eine Verschiebung von Vermögenswerten notwendig. Eine Vermögensverschiebung besteht, wenn ein Beteiligter einen Teil seines Vermögens verliert und der andere daraus einen Gewinn erzielt. Die eine Partei hat demnach einen Nutzen aus der Leistung und wird durch diese bereichert.⁶³ Eine Vermögensverschiebung kann in verschiedenen Formen auftreten. Zum einen kann sie „durch Leistung, als auch in sonstiger Weise [erfolgen].“⁶⁴ In der Regel wird sie durch eine direkte Zahlung, z.B. von Geld erbracht. Zieht der Leistungsnehmer einen Vorteil aus dem Vermögen eines anderen, ohne dass dies in Absprache mit dem Eigentümer erfolgte, liegt ein Eingriff in dessen Eigentum vor.⁶⁵

⁶² Vgl. VG Münster, NJW 1980, 1974

⁶³ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 545 f.

⁶⁴ Baldus et al. (2018), S. 141, Rn. 531

⁶⁵ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 543 f.

4.2.1 Bestimmung der Leistungsverhältnisse

Bei der Ermittlung des Leistungsverhältnisses wendet man die Grundsätze des BGB an. Es gibt verschiedene Arten von Leistungsverhältnissen, wobei die Leistungskondition von der Nichtleistungskondition unterschieden wird.⁶⁶

4.2.1.1 Leistungskondition

Bei der Leistungskondition werden im öffentlichen Recht meist „zu Unrecht [erbrachte hoheitliche] Leistungen“⁶⁷ betrachtet. Voraussetzung hierfür ist eine nachweislich erbrachte Vermögensverschiebung der entreicherten Partei.⁶⁸ Darunter versteht man „jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens“⁶⁹. Die Leistungskondition ist die üblichste Form der Vermögensverschiebung.⁷⁰ Ein Beispiel hierfür ist die Zahlung von Wohngeld.⁷¹

4.2.1.2 Nichtleistungskondition

Nicht jede Vermögensverschiebung erfolgt durch eine Leistung i.S.v. Kapitel 4.2.1.1. Sie können auch in sonstiger Weise erfolgen. Die Vermögensverschiebung wird nicht bewusst erbracht. Vielmehr erlangt eine Partei einen Vermögensvorteil, ohne dass die andere davon Kenntnis hat bzw. eine Erlaubnis dafür erteilt.⁷² Nichtleistungskonditionen treten in verschiedenen Fallkonstellationen auf, welche nachfolgend erläutert werden.

Wird durch eine unbefugte natürliche oder juristische Person ein Rechtsgut genutzt, obwohl ihm die Nutzung und der Gebrauch dessen nicht zusteht, liegt eine **Eingriffskondition** vor.⁷³ Solche Eingriffe können „durch Handeln der Bereicherten geschehen, [...] durch den Bereicherungsgläubiger selbst [...], [durch] natürliche, nicht von Menschen gelenkte Ereignisse [...] [oder] durch Dritte erfolgen“⁷⁴.

Ein Beispiel hierfür ist die Entnahme von Kies von einem Grundstück auf dem sich ein Sand- und Kieswerk befindet. Greift ein Hoheitsträger in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person ein, so stellt dies laut Entscheidung des BGH eine Vermögensverschiebung dar. Diese kann, wie oben beschrieben, durch Leistung oder in sonstiger Weise erfolgen. Wird ohne die Zustimmung des Eigentümers Kies von dessen Grundstück entnommen, wird in sein Eigentum eingegriffen. In dem vorliegenden Streitfall erfolgte die Kiesentnahme durch einen hoheitlichen Eingriff. Eine Erlaubnis des Eigentümers wurde nicht erteilt. Der erlangte Vermögensgegenstand wurde beim Bau der

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 543

⁶⁷ ebd., S. 543

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 543

⁶⁹ Klunzinger (2013), S. 584

⁷⁰ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 543

⁷¹ Vgl. BVerwGE 84, 274-278

⁷² Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 543 f.

⁷³ Vgl. BGHZ 107, 117, 120

⁷⁴ Stadler in: Stürmer (2015), BGB, §812, Rn. 62 ff.

Bundesautobahn verwendet, sodass eine Herausgabe nicht mehr möglich ist. Der Grundstückspächter kann nicht mehr über den Kies verfügen. Durch dieses Handeln fand eine Eingriffskondiktion statt. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Rückgewährung des Kieses liegen vor, da eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung in sonstiger Weise erfolgte.⁷⁵

Zwar wurde durch den Grundstückseigentümer bzw. Pächter keine direkte Leistung erbracht, jedoch wird das Vorliegen einer Vermögensverschiebung durch den BGH dennoch bejaht. Die Behörde hat sich den Kies ohne vorherige Einwilligung genommen. Dadurch hat sie sich selbst bereichert. Dies stellt eine Eingriffskondiktion dar. Da der Eigentümer des Kieses entreichert wurde, liegt eine direkte Vermögensverschiebung vor. Auf der einen Seite hat der Betreiber des Kies- und Sandwerkes einen Teil seines Eigentums verloren, auf der anderen Seite hat der Staat dadurch einen Gewinn gezogen, da er über den Vermögensgegenstand verfügt hat. Auch Vermögensverschiebungen, die in sonstiger Weise erfolgen, werden von dem ÖREA erfasst. Dadurch besteht, wie der BGH in seiner Entscheidung festgestellt hat, auch in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung. Die Herausgabe muss erfolgen, auch wenn der Kies bereits verwendet wurde und die Rückabwicklung in dem ursprünglichen Zustand nicht mehr möglich ist. Eine Erstattung kann mittels Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 BGB erfolgen. Wie der BGH korrekt entschieden hat, muss eine bewusste und zielgerichtete Leistung der entreicherten Partei demzufolge nicht zwingend vorliegen.

Neben den Eingriffskonditionen können **Rückgriffskonditionen** unter dem Begriff der Nichtleistungskondiktion erfasst werden. Darunter versteht man die „Tilgung von Verbindlichkeiten des Schuldners durch einen Dritten, wenn dies den Schuldner dem Gläubiger gegenüber befreit.“⁷⁶ Gegenstand der Vermögensverschiebung ist hier „die verschaffte Schuldbefreiung, nicht etwa der geleistete Gegenstand oder sein nominaler Wert“⁷⁷.

Eine weitere Form der Vermögensverschiebung in sonstiger Weise ist die **Verwendungskondiktion**. Darunter versteht man den Gebrauch von Rechtsgütern, die einem anderen gehören, z.B. durch Verbesserungs- und Reparaturmaßnahmen.⁷⁸

Das BVerwG entschied im Jahr 1988 über einen Erstattungsanspruch, der auf einer Verwendungskondiktion aufbaut. Dabei ging es um die Erneuerung eines Uferdeckwerks. Grundsätzlich ist der Bund dafür zuständig. Trotz Aufforderung des ansässigen Unternehmens wurde die Behörde nicht tätig. Aufgrund des schlechten Zustandes des

⁷⁵ Vgl. BGH, NJW 1984, 1878 f.

⁷⁶ Klunzinger (2013), S. 587

⁷⁷ Stadler in: Stürmer (2015), BGB, § 812, Rn. 79

⁷⁸ Vgl. Klunzinger (2013), S. 587

Uferdeckwerks hatte es Angst um sein Tanklager. Das Unternehmen führte daraufhin selbst Neuerungsmaßnahmen durch. Die entstandenen Kosten forderte die Tanklagerfirma zurück, weil die Instandhaltung des Uferdeckwerks in den Aufgabenbereich der Behörde fällt. Im vorliegenden Fall wurde über den Bestand eines solchen Anspruchs gestritten, da das private Unternehmen eigenständig handelte.⁷⁹

Nicht für jede Handlung eines Privatunternehmens, die den Handlungskreis eines Hoheitsträgers betrifft, kann ein ÖREA geltend gemacht werden. Vielmehr müssen spezielle Voraussetzungen zwingend vorliegen. Grundsätzlich muss die Behörde für die vom Unternehmen durchgeführte Maßnahme zuständig sein, d.h. durch das Handeln des Privatunternehmens muss ein Hoheitsträger tatsächlich Aufwendungen erspart haben, die er im Regelfall hätte tragen müssen. Bevor ein Privater eine Aufgabe übernimmt, die in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde fällt, soll dieser laut der Entscheidung des BVerwG den Hoheitsträger zum Tätigwerden veranlassen.⁸⁰ Durch solch eine Aufforderung „[sollen] Instanzenwege eingehalten und Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft werden“⁸¹. Wird die Behörde trotz Einhaltung beider Prinzipien nicht tätig bzw. fordert ein Unternehmen oder einen Bürger nicht zum Tätigwerden auf, können durch sie selbst geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, d.h. die Handlung erfolgt ohne Auftrag. Hierbei muss jedoch ein öffentliches Interesse vorliegen. Dieses ist sowohl auf die Maßnahme an sich, als auch an die Ausführung einer solchen durch einen Privaten gerichtet. Nach den Entscheidungen des BVerwG liegt öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn eine Gefahr oder eine Notsituation als auch ein Risiko für private Güter der Bürger besteht. Es muss ein gewisser Druck zum Handeln vorliegen, sodass die Tätigkeit als zwingend notwendig erachtet wird.⁸² Handelt ein Privater ist öffentliches Interesse gegeben, „wenn die Maßnahme [...] sach- und zeitgerecht [ist].“⁸³. Das öffentliche Interesse liegt insbesondere vor, wenn bereits eine Genehmigung zur Durchführung erteilt wurde. Das gleiche gilt, wenn eine Privatperson bzw. ein Privatunternehmen durch eine Behörde aufgefordert wird einen Auftrag zu erledigen. Das Vorliegen einer solchen Genehmigung bzw. eines solchen Auftrages weist darauf hin, dass ein dringender Grund für das Tätigwerden vorliegt. Liegt ein Eingriff in den Ermessensspielraum der Behörde ohne vorherige Erlaubnis vor, kann von einem Erstattungsanspruch abgesehen werden. Es ist lediglich zulässig, in den Handlungsspielraum der Behörde einzugreifen, wenn eine Handlung des Verwaltungsträgers in naher Zukunft notwendig ist, diese sich aber nicht für zuständig hält oder einer Veranlassung zum Tätigwerden nicht nachgeht.

⁷⁹ Vgl. BVerwGE 80, 170 ff.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 172

⁸¹ ebd., S. 175

⁸² Vgl. ebd., S. 174

⁸³ ebd., S. 175

Eine Vermögensverschiebung im Sinne des ÖREA liegt nicht vor, wenn im eigenen Interesse gehandelt wird. Setzt ein Bürger bei der Durchführung lediglich seine eigenen Interessen um, zielt demzufolge nicht auf das öffentliche Interesse ab, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Ausgaben. Eigennützige private Maßnahmen können nicht von den Hoheitsträgern getragen werden. Wird ein Bürger ohne Anordnung im Aufgabenbereich einer Behörde tätig, so sind auch im öffentlichen Recht die Vorschriften des BGB, insbesondere §§ 677 ff. BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag, anzuwenden. Solch eine Handlung ist möglich, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, der Hoheitsträger dies aber nicht von selbst für notwendig erachtet. Durch diese Argumentation sah das BVerwG einen Erstattungsanspruch der Behörde an das Privatunternehmen als gegeben, sofern in absehbarer Zeit bei der Bundesrepublik Deutschland Kosten für Neuerungen entstanden wären. Somit werden auch ersparte Aufwendungen von dem Erstattungsanspruch erfasst.⁸⁴

Eine Vermögensverschiebung im Sinne des ÖREA liegt demzufolge nur vor, wenn ein Handeln mit Auftrag vorliegt bzw. ohne Auftrag gehandelt wird und dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt wird. Wird eine Behörde trotz Aufforderung nicht tätig, dann ist das Handeln des Bürgers gerechtfertigt und die entstandenen Kosten müssen von dem Hoheitsträger getragen werden, wenn dieser dadurch tatsächlich eigene Aufwendungen erspart hat. Die strenge Abgrenzung des BVerwG bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist gerechtfertigt. Nicht jede Maßnahme eines Bürgers, die in den Zuständigkeitsbereich von Verwaltungsträgern fällt, kann erstattet werden. Zunächst muss der Hoheitsträger zum Handeln aufgefordert werden, sodass er einen Ermessensspielraum bei der Durchführung der Maßnahme hat. Geht er der Aufforderung nicht nach, so besteht die Möglichkeit, dass der Bürger in den Handlungsbereich der Behörde eingreifen darf. Dies kann nur gestattet werden, wenn eine Gefahr, ein Notstand oder eine Gefährdung von privaten Besitztümern oder dem öffentlichen Interesse vorliegt und nach einer Veranlassung zum Tätigwerden keine geeigneten Maßnahmen seitens des Hoheitsträgers getroffen werden.

4.2.2 Verhältnis der Konditionen

Es ist immer zu analysieren, in welcher Art und Weise die Vermögensverschiebung erfolgte. Grundsätzlich wird die Nichtleistungskondition subsidiär angewendet. Wird eine Leistung erbracht, so kann diese nicht zeitgleich in sonstiger Weise erfolgen. Das Subsidiaritätsprinzip gilt sowohl bei Zwei-Personen- als auch bei Drei- und Mehr-Personen-Verhältnissen. Jedoch ist es bei Leistungsverhältnissen zwischen drei oder mehr Personen eingeschränkt. Zu beachten ist dabei immer, ob der Erwerber einer Leistung diese

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 175 f.

in gutem oder in bösem Glauben erlangt hat. Wusste der Käufer, dass die Leistung nicht dem Veräußerer selbst gehört, dann liegt Bösgläubigkeit vor. Es handelt sich um ein Leistungsverhältnis in sonstiger Weise. Eine Rückerstattung muss durchgeführt werden. Erfolgte die Vermögensverschiebung in gutem Glauben, so ist die Rückabwicklung nicht in jedem Fall möglich.⁸⁵

4.2.3 Leistungsbeziehung im Mehrpersonenverhältnis

Bei der Beteiligung mehrerer Parteien an einer Vermögensverschiebung kann die Ermittlung des Leistungsverhältnisses problematisch sein. Das Verhältnis zwischen mehr als zwei Personen tritt in unterschiedlichen Formen auf. Ein klassisches Beispiel ist die Leistungskette. Dabei entstehen mehrere voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen. Dritte können an einem Leistungsverhältnis beteiligt werden, indem sie im Auftrag eines anderen handeln. Probleme treten i.d.R. auf, wenn Drittbeziehungen in Form von fehlerhaften Anweisungen, Verträgen zugunsten Dritter, Drittleistungen, Zessionen oder Leistungen durch Putativschuldner erfolgen.⁸⁶

In der hier vorliegenden Arbeit wird nicht genauer auf die soeben genannten Spezialformen der Drittbeziehung eingegangen, da diese im Bereich des Privatrechts genauer behandelt werden und dies den Umfang der Arbeit überschreiten würde. Ausführlichere Informationen gibt es in der einschlägigen Literatur⁸⁷ oder in wissenschaftlichen Zeitschriften⁸⁸. Nachfolgend wird lediglich untersucht, ob eine Vermögensverschiebung zwischen einem Hoheitsträger und einem Bürger vorliegt, wenn ein Unternehmen im Auftrag der Behörde handelt.

Wird ein Unternehmen beauftragt ein Fahrzeug abzuschleppen, so liegt eine Drittbeziehung vor. Das Unternehmen handelt dabei im Auftrag der Verwaltungsbehörde. Diese werden, wie bereits in Kapitel 4.1.3 erwähnt, ermächtigt den Wert der entstandenen Kosten bei Abholung des Fahrzeuges von dem Eigentümer zu verlangen. Der Halter des Fahrzeuges händigt somit dem Unternehmen den entsprechenden Wert aus. Der Fahrzeughalter wird entreichert und das Unternehmen wird in erster Hinsicht bereichert. Es ist zu beachten, dass keine zivilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Beziehung und somit auch eine Vermögensverschiebung an die Verwaltungsbehörde vorliegt, da das Unternehmen im Auftrag der Behörde handelt. Der Vertretungsberechtigte übernimmt die Rolle eines Vermittlers zwischen der Behörde und dem Fahrzeughalter. Somit fließt nicht dem Unternehmen, sondern dem Hoheitsträger das Geld zu. Es liegt demzufolge eine Vermögensverschiebung zwischen dem Fahrzeughalter und der Behörde vor.

⁸⁵ Vgl. Stadler in: Stürner (2015), BGB, § 812, Rn. 83 ff.

⁸⁶ Vgl. Lorenz: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen, JuS, 2003, 729 ff., 839 ff.

⁸⁷ Vgl. Stadler in: Stürner (2015), BGB, § 814, Rn. 23 ff.

⁸⁸ Vgl. Lorenz, JuS 2003, 729 ff., 839 ff.

Das private Unternehmen wird in solch einer Situation weder be- noch entreichert, da es in diesem Vorgang ein Teil der Behörde wird. Das Leistungsverhältnis besteht lediglich zwischen dem Hoheitsträger und dem Fahrzeugeigentümer, zwischen denen demzufolge eine Vermögensverschiebung erfolgt.⁸⁹

Eine solche Vermögensverschiebung kann in einer Vielzahl von Fällen auftreten. Oftmals beauftragen Verwaltungsbehörden private Unternehmen, um Maßnahmen gegen Bürger umzusetzen, da diese selbst nicht bzw. nur mit hohen Kosten zur Umsetzung im Stande sind. Eine Vermögensverschiebung kann deshalb auch vorliegen, wenn die Leistung nicht direkt an die Behörde gezahlt wird. Das zur Umsetzung einer Maßnahme beauftragte Unternehmen agiert dabei lediglich als Vermittler. Es nimmt dann zwar die Leistung an, behält diese jedoch nicht selbst, da kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Bürger vorliegt. Da das Unternehmen Teil der Behördenorganisation wird, besteht ein Leistungsverhältnis zu dem Hoheitsträger. Aufgrund dessen können Verwaltungsträger sowie Bürger Ansprüche in diesem Fall geltend machen, da zwischen ihnen eine Vermögensverschiebung vorliegt. Ein direkter Kontakt zwischen beiden Parteien muss nicht zwingend vorliegen. Die Leistungsverchiebung hat demzufolge nicht unmittelbar zu erfolgen. Unter den Prüfungspunkt der Vermögensverschiebung fallen sowohl unmittelbare als auch mittelbare Leistungsverchiebungen.

4.3 Rechtsgrundlosigkeit der Vermögensverschiebung

Eine Erstattung aus dem ÖREA kann nur gewährt werden, wenn die Vermögensverschiebung „sine causa“⁹⁰, d.h. ohne Rechtsgrund erfolgte. Dabei kann dieser von Beginn an nicht vorhanden sein oder nachträglich entfallen. Es kommt somit nicht allein auf die RWK des Rechtsgrundes an, sondern auf dessen Unwirksamkeit.⁹¹

4.3.1 Mögliche Rechtsgründe

Die Grundlage einer Vermögensverschiebung ist im Regelfall ein VA, in dem festgelegt wird, ob und in welcher Höhe eine Leistung gewährt wird. Aus diesem können sich Rechte und Pflichten ergeben. Rechtsfolge kann eine Zahlungsverpflichtung oder ein Recht auf den Erhalt einer Leistung sein. Neben einem Bescheid kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag als Rechtsgrund angesehen werden. Maßgebend ist in beiden Fällen die rechtliche Wirkung. Es ist somit möglich, dass ein VA zwar rechtswidrig, aber dennoch wirksam ist.⁹² Ebenso kann eine Zusicherung nach § 38 VwVfG einen Rechtsgrund darstellen.⁹³

⁸⁹ Vgl. VG Münster, NJW 1980, 1974

⁹⁰ Schoch, Jura 1994, 86

⁹¹ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 142, Rn. 535

⁹² Vgl. ebd., S. 142, Rn. 535

⁹³ Vgl. Schoch, Jura 1994, 87

4.3.2 Abgrenzung Rechtswidrigkeit und Rechtswirksamkeit

Wie bereits genannt geht mit der RWK eines VA nicht dessen Unwirksamkeit einher. Vielmehr sind die beiden Begriffe differenziert voneinander zu betrachten. Unter der Rechtmäßigkeit versteht man, dass „[der] Verwaltungsakt [...] den rechtlichen Anforderungen [entspricht]“⁹⁴. Rechtswidrig ist er, wenn gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies entspringt aus dem Art. 20 Abs. 3 GG. Ein VA ist somit rechtswidrig, wenn er fehlerhaft ist.⁹⁵

Die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit richtet sich nach § 43 VwVfG. Darin wird das Begriffspaar zwar nicht definiert, es ist jedoch festgelegt, wann die Wirksamkeit beginnt bzw. endet. Sie beginnt gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG mit Bekanntgabe und endet nach § 43 Abs. 2 VwVfG mit Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des VA. Mit der Unwirksamkeit eines Bescheides geht dessen Nichtigkeit einher.⁹⁶

Die RWK bezieht sich auf den Inhalt des Bescheides. Im Gegensatz dazu bezieht sich die Wirksamkeit auf einen Zeitpunkt, in dem der Rechtsakt erlassen oder zurückgenommen bzw. entfallen ist. Somit kann ein VA zwar inhaltlich rechtswidrig sein, aber trotzdem wirksam. Er stellt trotz seiner RWK einen Rechtsgrund dar.⁹⁷

4.3.3 Fehlen des Rechtsgrundes

Der Rechtsgrund muss von vornherein nicht vorhanden sein oder später entfallen. Grundsätzlich besteht von Beginn an kein rechtlicher Grund, wenn ein VA nichtig ist. Der Rechtsgrund entfällt nachträglich, wenn der zuvor erlassene Bescheid zurückgenommen wird oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. Ein vorläufiger Bescheid kann nicht als Rechtsgrundlage angesehen werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, dass die Erteilungsvoraussetzungen des Bescheides doch nicht gegeben sind.⁹⁸

4.3.3.1 Nichtigkeit

Ist ein VA oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag seit Erlass nichtig, so stellen sie keinen rechtlichen Grund dar. Die Nichtigkeit richtet sich nach §§ 43 Abs. 3; 44 sowie 59 VwVfG.⁹⁹

Nach § 43 Abs. 3 VwVfG ist ein nichtiger VA unwirksam, d.h. er hat keine Auswirkungen auf die Beteiligten. Die Voraussetzungen der Nichtigkeit werden in § 44 geregelt.¹⁰⁰ Demnach muss ein VA an einem „[offensichtlichem] besonders schwerwiegenden Fehler

⁹⁴ Maurer/Waldhoff (2017), S. 261, Rn. 4

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 261, Rn. 3 f.

⁹⁶ Vgl. § 43 Abs. 1, 2 VwVfG

⁹⁷ Vgl. Maurer/Waldhoff (2017), S. 262, Rn. 5 f.

⁹⁸ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 544 f.

⁹⁹ Vgl. Baldus et al (2018), S. 142, Rn. 535

¹⁰⁰ Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 43, Rn. 46 f.

[leiden]“¹⁰¹. In § 44 Abs. 2 VwVfG werden besondere Gründe genannt, welche auch ohne Offenkundigkeit zur Nichtigkeit führen. Diese sind vorrangig zu prüfen. Zudem wird in § 44 Abs. 3 VwVfG festgelegt, welche Fehler nicht zur Unwirksamkeit führen. Die Regelungen der beiden Absätze dienen als Orientierungsmaßstab. Man soll dadurch entscheiden können, ob ein Fehler ein besonders schweres Gewicht hat oder nicht. Bei der Prüfung der Nichtigkeit sind somit zunächst die abschließenden Regelungen von §§ 44 Abs. 2 und 3 VwVfG zu prüfen. Erst danach wird § 44 Abs. 1 VwVfG betrachtet. Kommt man zu dem Ergebnis, dass der VA unwirksam ist, dann besteht kein Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung.¹⁰²

Eine vergleichbare Vorschrift für die Nichtigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen findet man in § 59 VwVfG. Diese unterscheidet sich von § 44 VwVfG. Gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG sind die Regelungen des BGB anzuwenden. Dabei wird die Nichtigkeit privatrechtlicher Verträge betrachtet. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist unwirksam, wenn er nach § 134 BGB gegen Rechtsvorschriften aller Art sowie Formvorschriften gemäß § 125 BGB verstößt. Insbesondere führt nach § 138 Abs. 1 BGB ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Unwirksamkeit. Des Weiteren ist der Vertrag nichtig, wenn einer der in § 59 Abs. 2 VwVfG genannten Gründe zutrifft.¹⁰³

4.3.3.2 Nachträglicher Wegfall durch Rücknahme

Bei der Rücknahme geht es um „die nachträgliche Aufhebung bzw. Abänderung von rechtswidrigen VAen.“¹⁰⁴ Somit können diese auch nachdem sie wirksam und bestandskräftig geworden sind unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden.¹⁰⁵ Die RWK bezieht sich dabei immer auf den Zeitpunkt, in dem der VA erlassen wurde.¹⁰⁶ Die Rücknahme kann durch den Erlass eines neuen VAes, nachträglicher Nebenbestimmungen, konkludent oder als Teilrücknahme erfolgen. Man unterscheidet nach § 48 Abs. 1 VwVfG die Rücknahme eines belastenden von der eines begünstigenden VA. Belastende VAe können jederzeit zurückgenommen werden. Bei den begünstigenden VAen ist darauf zu achten, ob gemäß § 48 Abs. 2, 3 VwVfG ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen dem öffentlichen Interesse überwiegt und somit der Rücknahme entgegensteht.¹⁰⁷ Weitere Aussagen über die Voraussetzungen der Rücknahme, insbesondere dem Vertrauensschutz werden in der einschlägigen Literatur¹⁰⁸ getroffen. Ergebnis der rechtmäßigen Rücknahme ist die Unwirksamkeit des Ausgangs-VA. Er entfaltet keine

¹⁰¹ § 44 Abs. 1 VwVfG

¹⁰² Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 44, Rn. 1 ff.

¹⁰³ Vgl. Tegethoff in: Ramsauer (2018), VwVfG, § 59, Rn. 8 ff.

¹⁰⁴ Ramsauer (2018), VwVfG, § 48, Rn. 1

¹⁰⁵ Vgl. ebd., Rn. 1

¹⁰⁶ Vgl. ebd., Rn. 25

¹⁰⁷ Vgl. ebd., Rn. 48 ff.

¹⁰⁸ Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 48

Rechtswirkung mehr und bildet demzufolge keinen rechtlichen Grund für das Behalten dürfen einer Leistung.¹⁰⁹

In der Rechtsprechung wird in vielzähligen Fällen über die Rechtmäßigkeit einer Rücknahme und des daraus folgenden Erstattungsanspruchs entschieden. Ein Beispiel hierfür ist die Rückforderung einer Denaturierungsprämie, welche aufgrund einer Verordnung durch einen Bescheid bewilligt wurde. Die zuständige Behörde bemerkte bei der Buchführung sowie einer Betriebsprüfung, dass die von der Genossenschaft gemachten Angaben in Wahrheit nicht zutreffen, d.h. die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer solchen Prämie tatsächlich nicht vorlagen. Die Verwaltungsbehörde kam zu dem Schluss, die zuvor erlassenen Bescheide zurückzunehmen. Dabei ging sie davon aus, dass eine Pflicht zur Rücknahme und zur Rückforderung aufgrund der in der VO enthaltenen Vorschriften besteht. Der Denaturierungsbetrieb erhob gegen den Rückforderungsbescheid Widerspruch und anschließend Klage, da er der Auffassung war, dass die Rückforderung rechtswidrig erfolgte und zuvor ein Rücknahmebescheid von der Behörde hätte ergehen müssen.¹¹⁰

Hierbei stellt sich die Frage, ob der Erstattungsanspruch durchgesetzt werden kann. Dies setzt voraus, dass kein Rechtsgrund für die Gewährung der Denaturierungsprämie besteht. Zunächst ist davon auszugehen, dass der zuvor erlassene Bewilligungsbescheid einen rechtlichen Grund für den Erhalt der Prämie darstellt. Dieser kann jedoch entfallen, wenn er nach den Vorschriften des VwVfG zurückgenommen wird. In diesem Fall ist ersichtlich, dass eine Rücknahme nicht durch einen gesonderten Bescheid erfolgte. Es stellt sich demnach die Frage, ob der Erlass eines Rückforderungsbescheides die Rücknahme des Ausgangsbescheides beinhaltet. Laut BVerwG hat eine Auslegung nach § 133 BGB und den generellen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zu erfolgen, d.h. die Auslegung soll sich nicht allein auf den Wortlaut beziehen, sondern dessen Wesensgehalt erfassen. Da ein Erstattungsanspruch die Rücknahme voraussetzt, kann man laut BVerwG unter Anwendung dieser Auslegungsmethode davon ausgehen, dass diese zeitgleich mit dem Rückforderungsbescheid beabsichtigt wurde.¹¹¹

Das BVerwG legt mit seiner Entscheidung fest, dass eine Auslegung so zu erfolgen hat, dass nicht nur der Wortlaut, sondern die Zielsetzung eines Rechtsaktes analysiert werden soll. Dies resultiert aus § 133 BGB, welcher auch für Streitfälle des öffentlichen Rechts Anwendung findet, sowie aus allgemeinen Auslegungsregeln. Es sind demnach nicht allein die Worte einer Willenserklärung, sondern vielmehr deren Inhalt zu betrachten. Somit muss nach dem Sinn und dem Ziel dieser gefragt werden. Hoheitsträger, die

¹⁰⁹ Vgl. ebd., Rn. 29 ff.

¹¹⁰ Vgl. BVerwGE 67, 305, 306 f.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 307 f.

Leistungen gewähren, kennen sich i.d.R. mit dem Verwaltungsverfahrenrecht aus. Man geht davon aus, dass eine Verwaltungsbehörde weiß, dass ein Rückforderungsanspruch nur besteht, wenn kein Rechtsgrund für die Leistung vorhanden ist. Demzufolge sollte durch den Erstattungsbescheid auch die Rücknahme zum Ausdruck gebracht werden. Da sich der Sinn einer Willenserklärung konkludent aus dem Wortlaut ergeben kann, ist eine wortwörtliche Nennung der Rücknahme des Gewährungsbescheides als solche nicht zwingend notwendig. Die Auslegung soll den Sinngehalt der Forderung umfassen. Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides kann demzufolge konkludent erfolgen und muss nicht getrennt von dem Rückforderungsbescheid erlassen werden.

Des Weiteren wird in der Entscheidung des BVerwG darüber diskutiert, ob die Rücknahme ausschließlich eine Ermessensentscheidung darstellt oder auch eine Rücknahmepflicht bestehen kann. Grundsätzlich steht die Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG im Ermessen einer Behörde. Jedoch kann sich auf Grundlage von gesonderten Vorschriften einer VO etwas anderes ergeben. Eine Abweichung von dieser Vorschrift hat das BVerwG wegen § 1 Abs. 1 VwVfG für zulässig erklärt. Darin wird bestimmt, dass abweichend zu den Vorschriften des VwVfG Rechtsvorschriften angewendet werden sollen, die einen anderen Inhalt haben. Für deren Anwendung muss eine Ermächtigung bestehen. Bezüglich der Denaturierungsprämien wurde eine gesonderte Vorschrift erlassen. Darin sind auch Regelungen enthalten, die dafür sorgen, dass rechtswidrig gewährte Leistungen zwingend zurückzufordern sind.¹¹² Laut BVerwG „bedeutet [dies] zugleich, daß [sic!] die Rücknahme ergangener Gewährungsbescheide ebenso wie die Rückforderung [...] nicht im Ermessen der Behörde steht.“¹¹³

Das BVerwG hat die Regelungen des VwVfG korrekt angewendet. Zwar ist die Rücknahme grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, jedoch ist § 48 VwVfG aufgrund anderer Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG subsidiär anzuwenden. Besteht in einer anderen Norm die Pflicht zur Rücknahme sowie zur Rückforderung einer Leistung, so hat die Behörde kein Ermessen. Sie muss die gewährte Leistung zurückfordern und den erlassenen Bewilligungsbescheid zurücknehmen, um andere Antragsteller vor einer Ungleichbehandlung zu schützen. Dies resultiert auch aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG. Wird der Rechtsgrund für eine Leistung aufgehoben, so besteht kein weiterer Grund für das Behaltendürfen. Ein Erstattungsanspruch muss bei Vorliegen einer solchen Handlungspflicht geltend gemacht werden.

¹¹² Vgl. ebd., S. 310 f.

¹¹³ ebd., S. 311

4.3.3.3 Wegfall aufgrund von Nebenbestimmungen

VAe können gemäß § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein solcher VA soll dadurch spezifiziert werden. Somit können Entscheidungen für Einzelfälle konkretisiert werden. In § 36 Abs. 2 VwVfG werden Nebenbestimmungsarten beispielhaft aufgelistet. Darunter fallen z.B. die Befristung oder die Bedingung. Des Weiteren findet man Rechtsgrundlagen zur Erteilung von Nebenbestimmungen in einschlägigen Fachgesetzen, so z.B. im Gewerbe- oder Umweltrecht.¹¹⁴ Wird eine solche nicht erfüllt, kann die Wirkung des jeweiligen VAes entfallen. Er wird unwirksam, wenn gegen eine Nebenbestimmung verstoßen bzw. diese nicht beachtet wird.¹¹⁵ Somit entfällt der Rechtsgrund der Vermögensverschiebung. Ein Anspruch auf Rückabwicklung aus dem ÖREA kann bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen geltend gemacht werden.

4.3.3.4 Wegfall wegen Vorläufigkeit

Vorläufige VAe sind „Einzelfallregelungen, mit denen von vornherein nur eine einstweilige Regelung getroffen wird, die bis zu einem endgültigen VA gelten soll.“¹¹⁶ Sie werden angewendet, wenn man in dem Zeitpunkt der Antragstellung noch keine endgültige Entscheidung treffen kann. Gewisse Umstände ergeben sich erst in der Zukunft bzw. können sich bis dahin ändern. Die Zulässigkeit von vorläufigen VAen ist meist spezialgesetzlich geregelt. Findet sich eine solche nicht im Fachrecht, so kann die Vorläufigkeit unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer Nebenbestimmung wie z.B. dem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG oder einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG umgesetzt werden. Da ein VA vorläufig erteilt werden kann, obwohl der endgültige Tatbestand noch nicht geklärt ist, kann man sich auf den Wegfall des VAes berufen, wenn die zuvor vermuteten Voraussetzungen doch nicht eintreten. Der vorläufig erteilte VA wird aufgrund dessen unwirksam und entfaltet keine Rechtswirkung. Er bildet keinen Rechtsgrund.¹¹⁷

¹¹⁴ Vgl. Ramsauer (2018), VwVfG, § 36, Rn. 1 ff.

¹¹⁵ Vgl. ebd., Rn. 97

¹¹⁶ ebd., Rn. 18

¹¹⁷ Vgl. ebd., Rn. 18 ff.

5 Ausschlussgründe

5.1 Grundsatz von Treu und Glauben

5.1.1 Begriffsbestimmung

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist in § 242 BGB geregelt. Er gibt vor, wie man sich in einer rechtlichen Beziehung gegenüber der anderen Partei zu verhalten hat. Bei diesem Grundsatz werden die Begriffe Treue und Glauben unterschieden. Die Treue bedeutet loyales sowie zuverlässiges Handeln beider Parteien. Dies wird in dem Glaubensbegriff wiedergespiegelt. Alle Beteiligten sollen gerecht handeln und die Interessen der anderen beachten. Insbesondere werden die schutzwürdigen Interessen der Parteien berücksichtigt.¹¹⁸

5.1.2 Anwendung im öffentlichen Recht

Der Grundsatz von Treu und Glauben wird zwar im bürgerlichen Recht geregelt, jedoch wird er in allen Rechtsgebieten, insbesondere im Gebiet des öffentlichen Rechts analog angewandt.¹¹⁹ Somit bildet er auch für den Erstattungsanspruch einen Ausschlussgrund.

Kommt man bei der Prüfung eines Erstattungsbegehrens zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch besteht, dann ist zu untersuchen, ob dieser durch einen Ausschlussgrund erlischt. Dabei ist u.a. der Grundsatz von Treu und Glauben zu analysieren. Man kann sich i.d.R. auf ihn berufen, wenn „in der Person oder im Verhalten des erstattungsbegehrenden Bürgers besondere Umstände hinzutreten, die das Rückforderungsbegehren als treuwidrig erscheinen lassen und damit den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründen könnten.“¹²⁰ Eine Berufung auf die Treuwidrigkeit ist zulässig, wenn eine Handlung rechtswidrig erfolgte und das Ergebnis dieser ungerechtfertigt ist.¹²¹ Wurde die Leistung bereits verbraucht oder kann anderweitig nicht mehr zurückgegeben werden, wird der Grundsatz bei treuwidrigem Verhalten dennoch angewendet.¹²²

5.1.3 Voraussetzungen

Der Grundsatz von Treu und Glauben setzt eine unzulässige Rechtsausübung im Rahmen eines Leistungsverhältnisses voraus. Diese ist gegeben, wenn das Handeln eines Beteiligten gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstößt. Es muss demzufolge eine Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Parteien vorliegen sowie ein Verstoß gegen die bestehenden Rechtsvorschriften.¹²³ Ein solcher wird durch den Grundsatz von Treu

¹¹⁸ Vgl. Mansel in: Stürner (2015), BGB, § 242, Rn. 3

¹¹⁹ Vgl. ebd., Rn. 10 zitiert nach BGHZ 85, 39, 48; BGHZ 118, 182, 190

¹²⁰ Baldus et al. (2018), S. 145, Rn. 546

¹²¹ Vgl. Mansel in: Stürner (2015), BGB, § 242, Rn. 37

¹²² Vgl. Baldus et al. (2018), S. 145, Rn. 546

¹²³ Vgl. Mansel in: Stürner (2015), BGB, § 242, Rn. 32 ff.

und Glauben dahingehend begrenzt, dass ein „grob [unbilliges], mit der Gerechtigkeit nicht mehr zu [vereinbarendes] Ergebnis“¹²⁴ vermieden wird.

5.1.4 Grundsatz von Treu und Glauben bei Unmöglichkeit der Rückabwicklung

Das BVerwG entschied über den Grundsatz von Treu und Glauben im Jahr 2000. In diesem Fall klagte die Eigentümerin eines Grundstücks gegen eine Stadt. Beide schlossen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag miteinander ab, in dem festgelegt wurde, dass das Grundstück der Klägerin, welches im Außenbereich liegt, in den Bebauungsplan der Gemeinde aufgenommen wird. Da die Grundstückseigentümerin zuvor keinen Erschließungsbeitrag zahlen musste, wurde im Vertrag festgelegt, dass sie als Gegenleistung einen zweckungebundenen Betrag in Höhe der damals notwendigen Erschließungskosten zahlen muss. Der Ausgleichsbetrag soll für Neuerungen an den Spielplätzen der Gemeinde genutzt werden. Nach Abschluss des Vertrages und Zahlung wurde die Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet sowie die entsprechende Genehmigung erteilt. Daraufhin hat die Klägerin auf ihrem Grundstück ein Haus gebaut. Nachdem es fertiggestellt wurde und sie dieses bezog, forderte sie den damals gezahlten Betrag unter Verweis auf die Verletzung des Koppelungsverbots von der Stadt zurück. Es stellt sich die Frage, ob von einem treuwidrigen Verhalten ausgegangen werden kann, wenn die Rückabwicklung des Vertrages nicht vollständig möglich ist.¹²⁵

In dem Urteil wurde festgestellt, dass ein Erstattungsanspruch grundsätzlich besteht, da gegen das Koppelungsverbot verstoßen wurde. Die Nichtigkeit des Vertrages ergibt sich aus § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Diese Regelungen entsprechen den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Bayern, welche in dem Urteil vordergründig betrachtet wurden. Das Koppelungsverbot besagt, dass „nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht [...] in einem inneren Zusammenhang steht, und daß [sic!] [...] hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden dürfen, es sei denn, die Gegenleistung würde ein der Entscheidung entgegenstehendes rechtliches Hindernis beseitigen“¹²⁶. Ein solcher Verstoß liegt hier zweifelsfrei vor, da kein Zusammenhang zwischen der Erhebung eines Erschließungsbetrags und der Instandhaltung der Spielplätze besteht. Der Vertrag ist nichtig. Eine Rückabwicklung muss erfolgen. Die Klägerin forderte den von ihr gezahlten Betrag zurück. Dies stellt jedoch nur einen Teil der Rückabwicklung dar. Grundsätzlich müsste der von der Klägerin erlangte Vorteil ebenso rückgängig gemacht werden. Es stellt sich die Frage, ob das Erstattungsbegehren der Grundstückseigentümerin durch den Grundsatz von Treu und Glauben

¹²⁴ ebd., Rn. 37

¹²⁵ Vgl. BVerwGE 111, 162 f.

¹²⁶ ebd., S.169

ausgeschlossen werden kann. In der Entscheidung des BVerwG wird aufgeführt, dass „[der] Grundsatz von Treu und Glauben [...] dem Erstattungsanspruch der Klägerin nicht [entgegensteht].“¹²⁷ Dieser Grundsatz setzt eine unzulässige Rechtsausübung voraus. Allein auf die Unmöglichkeit der Rückerstattung kommt es nicht an. Dieser Ausschlussgrund ist nur einschlägig, wenn zudem „besondere, in der Person oder im Verhalten des Erstattung begehrenden Bürgers liegende Umstände hinzutreten, die das Rückforderungsbegehren als treuwidrig erscheinen lassen“¹²⁸. Das BVerwG konnte das Vorliegen besonderer Umstände nicht feststellen. Auch wenn die Klägerin das Geld erst nach dem Bau ihres Hauses zurückforderte wurde ihr kein treuwidriges Verhalten unterstellt.¹²⁹

Die Entscheidung des BVerwG ist kritisch zu betrachten. Zwar ist es richtig, dass die Rechtsausübung unzulässig erfolgte, jedoch ist nicht eindeutig geklärt, wann besondere Umstände vorliegen, die ein treuwidriges Verhalten kennzeichnen. Die Klägerin hat erst nach Fertigstellung ihres Bauvorhabens den Geldbetrag zurückgefordert. Sie wusste, dass die Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig ist und aufgrund dessen der Bau des Einfamilienhauses rechtmäßig war. Somit erlangte sie durch den Abschluss des Vertrages einen Vermögensvorteil. Von diesem hätte sie nicht profitieren können, wenn es nicht zu einer Änderung gekommen wäre. Sie forderte nur die einseitige Rückabwicklung des Vertrages und wollte den erlangten Vorteil behalten. Der Ausgleichsbetrag, der sich nachteilig für sie auswirkte, wurde an die Gemeinde gezahlt. Dies erfolgte im Gegenzug zu der o.g. Änderung des Bebauungsplanes. Erst nach der Vollendung der Baumaßnahme forderte sie den Betrag zurück. Die Rückabwicklung muss bei zweiseitigen Verträgen Zug um Zug erfolgen. Es ist nicht abwegig, dass sie davon ausging, dass ihr erlangter Vorteil nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Laut Verfasserin liegen in dieser Handlung besondere Umstände vor, die das Verhalten der Klägerin als treuwidrig erscheinen lassen.

5.2 Kenntnis der Nichtschuld

5.2.1 Begriffsbestimmung

Die Kenntnis der Nichtschuld ist in § 814 BGB geregelt. Hierbei werden Leistungen erfasst, die freiwillig geleistet werden, obwohl keine Pflicht zur Erbringung dieser besteht. Weiß der Leistungsgeber, dass eine solche Pflicht nicht besteht, hat er keinen Anspruch auf Rückforderung, weil die Vermögensverschiebung freiwillig und bewusst erfolgte. Die Regelung gibt den Empfängern einen gewissen Schutz. Der Empfänger kann davon

¹²⁷ ebd., S. 172

¹²⁸ ebd., S. 174

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 174

ausgehen, dass er die Leistung nicht zurückgeben muss. Ein Rückforderungsbegehren wird dadurch ausgeschlossen.¹³⁰

5.2.2 Anwendung im öffentlichen Recht

Grundsätzlich ist § 814 BGB nicht auf den ÖREA anwendbar. Bei dem ÖREA geht es, wie bereits in Kapitel 4.1 ausführlich beschrieben, um eine Vermögensverschiebung zwischen mindestens einem Hoheitsträger und einer weiteren Partei. Grundlage dafür bildet der aus Art. 20 Abs. 3 GG resultierende Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Eine rechtsgrundlos erbrachte Leistung muss demnach zurückerstattet werden, um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ein öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsverhältnis bei Vorliegen der Kenntnis der Nichtschuld nicht geltend gemacht werden.¹³¹

Dieselbe Auffassung vertritt die Rechtsprechung. Das OVG Rheinland-Pfalz entschied über das Analogieverbot von § 814 BGB in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. In dem Fall handelte es sich um eine Streitigkeit zwischen einer Gemeinde und einem Grundstückseigentümer, welcher die Teilung seines Grundstücks beantragte. Dazu war das Einvernehmen der betroffenen Gemeinde notwendig. Dies erteilte sie jedoch nur unter der Bedingung, dass der Grundstückseigentümer 25000 DM an sie zahlt, um einen ungerechtfertigten Nachteil der anderen Grundstückseigentümer zu vermeiden. In gemeinsamer Absprache schlossen die Beteiligten darüber einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 VwVfG. Nachdem die gewünschte Grundstücksteilung erfolgte, insbesondere das Einvernehmen erteilt wurde, forderte die Eigentümerin die 25000 DM von der Gemeinde zurück. Sie gibt an, dass der geschlossene Vertrag nichtig sei, da er gegen das Koppelungsverbot verstößt.¹³²

Der Verstoß gegen das Koppelungsverbot wurde durch die Entscheidung des OVG bestätigt, da die geforderte Gegenleistung i.H.v. 25000 DM nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 56 Satz 2 VwVfG unzulässig war. Die Zahlung erfolgte demzufolge ohne rechtlichen Grund. Sofern dem Erstattungsbegehren keine Ausschlussgründe zugrunde liegen, hat eine Rückabwicklung zu erfolgen. Fraglich war, ob § 814 BGB auch bei einem ÖREA angewendet werden kann. Das OVG stellte fest, dass eine Anwendung dieser Vorschrift nicht möglich ist, da im Gebiet des öffentlichen Rechts gehandelt wird. Der ÖREA ist, wie in Kapitel 2.2 genannt, ein eigenes Rechtsinstitut. §§ 812 ff. BGB werden nicht analog angewendet. § 814 BGB würde bei einem ÖREA lediglich gelten, wenn es sich dabei um einen generellen Rechtsgrundsatz handelt, der in allen Rechtsgebieten anwendbar ist. Dies ist nicht der Fall. Da der ÖREA seinen Ursprung in Art. 20 Abs. 3 GG findet, muss jede zu Unrecht erfolgte Vermögensverschiebung aufgrund des Grundsatzes der

¹³⁰ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 144 f., Rn. 545

¹³¹ Vgl. ebd., S. 145, Rn. 545

¹³² Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1992, 786

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung rückgängig gemacht werden. Ein Vertrauen auf das Behaltendürfen einer Leistung bei Kenntnis der Nichtschuld scheidet demnach aus.¹³³

Das OVG stellte zu Recht fest, dass eine Anwendung von § 814 BGB dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widersprechen würde. Der ÖREA zielt darauf ab, dass rechtsgrundlos geleistete Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden sollen. Eine Ausnahme kann dabei nicht angenommen werden, auch wenn der Leistende von der Rechtsgrundlosigkeit Kenntnis hatte. Das OVG hat somit zu Recht festgestellt, dass § 814 BGB keinen Ausschlussgrund für die Erstattung bildet. Eine Erstattung hat auch bei Kenntnis der Nichtschuld stets zu erfolgen.

5.3 Verjährung

5.3.1 Rechtsgrundlage

Das VwVfG enthält insbesondere für den ÖREA keine Verjährungsregelungen. Spezialgesetzliche Vorschriften bezüglich des ÖREA sind nicht vorhanden. Deshalb wendet man die Verjährungsregelungen des BGB analog an. Demnach beträgt die Frist gemäß § 195 BGB aF analog dreißig Jahre. Im Jahr 2001 gab es Änderungen im Bereich des Schuldrechts. Insbesondere wurden die Verjährungsvorschriften erneuert. Die Verjährungsfrist wurde auf drei Jahre herabgesetzt und der Fristbeginn wurde von der Kenntnis des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht. In der Vergangenheit kam es aufgrund dessen oftmals zu Unstimmigkeiten. In älteren Rechtsprechungen war man der Auffassung, dass die dreißigjährige Frist fortbesteht, da diese einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt.¹³⁴ Jedoch wird in neueren Entscheidungen dazu tendiert, dass die Neuregelung von § 195 BGB im Bereich des öffentlichen Rechts analog angewendet werden soll.¹³⁵

Im jüngsten Fall wurde über die Verjährung eines Rückzahlungsanspruches über eine Zuwendung gestritten. Der Zuwendungsgeber forderte den zuvor geleisteten Betrag zurück. Der Empfänger war jedoch der Auffassung, dass der Anspruch erloschen sei, da die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Im Wesentlichen ging es in diesem Urteil um die Frage, ob die Verjährungsfrist nach alter oder neuer Regelung zu beurteilen ist. Letztlich kam das BVerwG zu dem Entschluss, dass der Anspruch auf Erstattung gemäß § 195 BGB nF verjährt ist. Grundlage für diese Entscheidung bildet das SchuldRModG. Darin wurde die Verkürzung der dreißigjährigen auf eine dreijährige von der Kenntnis abhängige Verjährungsfrist festgelegt. Das BVerwG begründete seine Entscheidung damit, dass die neu geregelte allgemeine Verjährungsfrist im öffentlichen Recht ebenso

¹³³ Vgl. ebd., S. 787

¹³⁴ Vgl. BVerwGE 132, 324 ff.

¹³⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2017, 10 C 3/16, juris, Rn. 16 ff.

anzuwenden ist, da eine Parallele zwischen dem ÖREA und dem Bereicherungsrecht besteht.¹³⁶

Bereits in früherer Rechtsprechung wurde bei Entscheidung über eine analoge Anwendung von Rechtsvorschriften der „Gesamtzusammenhang [...] und [die] Interessenlage“¹³⁷ betrachtet werden. Es ist demzufolge die dem Sachverhalt am nächsten stehende Verjährungsregelung anzuwenden.¹³⁸ Im Bereicherungsrecht gilt die dreijährige Verjährungsfrist. Da eine Parallele zwischen dem ÖREA und dem Bereicherungsrecht besteht, sind diese auch im öffentlichen Recht §§ 195 ff. BGB nF anzuwenden.¹³⁹

Ebenso spricht für die Anwendung dieser Vorschriften im allgemeinen Verwaltungsrecht auch, dass trotz fehlender Vorschriften im SchulRModG, der Gesetzgeber eine entsprechende Anwendung von § 195 BGB nF vorsieht. Dies wurde in verschiedenen Gesetzesänderungen berücksichtigt. Insbesondere wurden die §§ 53 und 102 VwVfG den neuen BGB-Vorschriften angepasst.¹⁴⁰ Demnach kann die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender VA erlassen wird.¹⁴¹ Jegliche Zweifel bezüglich der dreijährigen Frist werden durch diese Vorschrift ausgeräumt. Da § 102 VwVfG auch auf Art. 229 § 6 Abs. 1 bis 4 EGBGB verweist, steht der Anwendung von § 195 BGB nF nichts entgegen. Zudem werden die neuen Verjährungsvorschriften im Bereich der Fiskalverwaltung bereits angewendet.¹⁴² Auch der Deutsche Bundestag legte fest, dass die Änderungen der Verjährungsvorschriften im öffentlichen Recht gelten.¹⁴³

Der Entscheidung des BVerwG ist zuzustimmen. Zwar verjährten Erstattungsansprüche vor der Gesetzesänderung innerhalb von dreißig Jahren, jedoch werden auch im Bereicherungsrecht die neuen Verjährungsvorschriften angewendet. Da eine enge Parallele zwischen diesem Rechtsgebiet und dem ÖREA zu erkennen ist, liegt auf der Hand, dass die Neuregelung auch dementsprechend analog im öffentlichen Recht angewendet werden muss. Auch Bedenken bezüglich der Ausführbarkeit der Neuregelung haben keinen Einfluss auf die neue Handhabung. Bereits vor dieser Diskussion haben Verwaltungsträger § 195 BGB nF in anderen Bereichen problemlos angewendet. Ein Anspruch auf Erstattung verjährt demzufolge grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten.

¹³⁶ Vgl. ebd., Rn. 16 ff.

¹³⁷ BVerwGE 132, 324, 325

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 325

¹³⁹ Vgl. BVerwG, 15.03.2017, a.a.O., Rn. 20

¹⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 19

¹⁴¹ Vgl. § 53 VwVfG

¹⁴² Vgl. BVerwG 15.03.2017, a.a.O., Rn. 19 ff.

¹⁴³ Vgl. BT-Drs. 14/9007 (2002), S. 26

5.3.2 Beginn und Ende der Verjährung

Der Verjährungsbeginn richtet sich im öffentlichen Recht wie bereits oben erläutert nach den Vorschriften des BGB. Bei der allgemeinen Regelverjährung beginnt der Anspruch gemäß § 199 BGB analog am Ende des Jahres, in dem ein Erstattungsanspruch entstanden ist und man Kenntnis von dem Anspruch erhalten hat. Das Ende bestimmt sich nach dem Ablauf der Frist, d.h. im Regelfall nach drei Jahren ab dem Beginn der Verjährungsfrist. Richtet sich die Verjährungsfrist nicht nach § 195 BGB, so beginnt die Frist gemäß § 199 Abs. 4 BGB unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsberechtigten zu laufen und beträgt zehn Jahre.¹⁴⁴

5.3.3 Hemmung

Da auch im öffentlichen Recht §§ 195 ff. BGB analog angewendet werden, gelten die darin enthaltenen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung entsprechend.¹⁴⁵ Demzufolge wird die Verjährungsfrist gehemmt, wenn „zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen“¹⁴⁶ stattfinden. Sie endet, wenn die Verhandlungen beendet werden. Die Frist beginnt daraufhin erneut zu laufen. Dies wurde auch im Urteil des BVerwG entschieden.¹⁴⁷ Ebenso wird in § 53 Abs. 1 VwVfG eine Regelung über die Hemmung getroffen. Sie tritt ein, wenn ein VA erlassen wird, der eine Entscheidung über die Geltendmachung eines Anspruchs beinhaltet.¹⁴⁸ Wenn der VA nicht mehr angefochten werden kann, verlängert sich die Verjährungsfrist auf dreißig Jahre.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 146, Rn. 547

¹⁴⁵ Vgl. BVerwG, 15.03.2017, a.a.O., Rn. 24

¹⁴⁶ § 203 Satz 1 BGB

¹⁴⁷ Vgl. BVerwG, 15.03.2017, a.a.O., Rn. 26

¹⁴⁸ Vgl. § 53 Abs. 1 VwVfG

¹⁴⁹ Vgl. § 53 Abs. 2 VwVfG

6 Rechtsfolgen

6.1 Herausgabeanspruch

Für die Ermittlung des Erstattungsumfangs wird bereits in spezialgesetzlichen Vorschriften, wie z.B. in § 49a Abs. 2 VwVfG, auf §§ 818 ff. BGB verwiesen. Diese werden auch für den ÖREA angewendet. Der Erstattungsanspruch hat die „Herausgabe des ohne rechtfertigenden Grund Erlangten“¹⁵⁰ zur Folge. Somit soll grundsätzlich „das durch die Vermögensverschiebung tatsächlich Erlangte [herausgegeben werden]“¹⁵¹, d.h. der erhaltene Gegenstand soll in seinem vorherigen Zustand zurückgegeben werden. Die Herausgabe kann insbesondere „durch Rückgabe, Rückübereignung, Wiedereinräumung einer Forderung [oder] Löschung“¹⁵² erfolgen. Ebenso umfasst der Herausgabeanspruch Ersparnisse, die z.B. bei einer Nichtleistungskondition entstanden sind, sofern diese von einer Behörde in absehbarer Zeit hätten erbracht werden müssen.¹⁵³ Gemäß § 818 Abs. 1 BGB sind zudem gezogene Nutzungen und Surrogate zu erstatten. Darunter zählen beispielsweise Zinsen. Fraglich ist jedoch, ob lediglich die tatsächlich gezogenen Zinsen zurückgezahlt werden müssen oder ob auch ein Anspruch auf Zinsen besteht, wenn der Leistungsempfänger diese in Wahrheit nicht erhalten hat.

Das BVerwG behandelte bereits im Jahr 1985 solch einen Streitfall. Geklagt hat der Träger eines Krankenhauses gegen das Rückforderungsbegehren einer Zuwendungsbehörde. Die Beklagte bewilligte bereits in den Jahren 1975 und 1977 Fördermittel für Umbaumaßnahmen des Krankenhauses. In den entsprechenden Bescheiden wurde festgelegt, dass bei einem Erstattungsanspruch auch Zinsen zu zahlen sind. Letztlich forderte die Beklagte im Jahr 1980 einen Teil der Fördermittel inklusive Zinsen zurück. Sie berief sich dabei auf die in den Bewilligungsbescheiden erlassene Regelung über eine Zinszahlungsverpflichtung. Mit dem Rückforderungsbescheid der Zuwendungsbehörde entfiel der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Fördermittel. Die Klägerin zahlte diesen pflichtgemäß zurück. Jedoch weigerte sie sich die geforderten Zinsen zu zahlen.¹⁵⁴

Das BVerwG hegte keine Zweifel an dem Wegfall des Rechtsgrundes. Jedoch wurde kritisch untersucht, ob die Regelungen der Bewilligungsbescheide eine rechtliche Außenwirkung haben. Dies wurde verneint, da kein konkreter Betrag festgesetzt wurde und nicht endgültig feststand, ob ein Erstattungsanspruch entsteht. Lediglich das Erstattungsbegehren des Rückforderungsbescheides hat eine rechtliche Außenwirkung. In den Bewilligungsbescheiden wurde der Krankenhausträger nur darauf hingewiesen,

¹⁵⁰ Ossenbühl/Cornils (2013), S. 546

¹⁵¹ Baldus et al. (2018), S. 142, Rn. 537

¹⁵² Stadler in: Stürner (2015), BGB, § 818, Rn. 3

¹⁵³ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 546 f.

¹⁵⁴ Vgl. BVerwGE 71, 48f.

dass sich eine Pflicht zur Erstattung aus § 15 Abs. 1 KHG 1972 ergibt. Demnach ist bei Nichteinhaltung des Fördermittelzwecks der entsprechende Betrag zu erstatten. Das BVerwG hat festgestellt, dass sich eine solche Pflicht nicht aus dieser Regelung ergibt. Die in den Bewilligungsbescheiden erlassenen Hinweise sind keine Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG, da keine konkrete Handlungspflicht geltend gemacht wurde. Das BVerwG sah in § 48 Abs. 2 Satz 5 und 6 VwVfG aF, welche dem heutigen § 49a Abs. 3, 4 VwVfG entspricht, eine mögliche RGL. Diese Regelung eröffnet die Anwendung von §§ 812 ff. BGB. Es wird der allgemeine Erstattungsgrundsatz gemäß § 818 Abs. 1 bis 3 BGB von der verschärften Haftung gemäß § 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, 2 sowie 820 BGB unterschieden. Der allgemeine Erstattungsgrundsatz, der die Rückzahlung tatsächlich erhaltener Zinsen umfasst findet hier keine Anwendung. Die Verzinsung bedarf einer konkreten gesetzlichen Grundlage, da sie sich nicht aus einem verwaltungsrechtlichen Grundsatz ergibt. Eine solche ist in diesem Fall nicht vorhanden. Insbesondere § 15 Abs. 1 KHG stellt keine RGL dar. Das BVerwG prüfte, ob sich eine Zinszahlungspflicht aus der verschärften Haftung ergibt. Nach § 819 Abs. 1 BGB wird eine Herausgabepflicht begründet, wenn der Rechtsgrund der Leistung seit Anfang an nicht besteht oder nachträglich entfallen ist. Hier richtet sich der Anspruch nach § 819 Abs. 1 BGB, da der Rechtsgrund nachträglich entfallen ist. Er beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kläger von dem Anspruch erfahren hat. Somit sind §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ebenso anzuwenden. § 820 BGB gilt nur, wenn von vornherein die Kenntnis über den Erstattungsanspruch besteht. Wusste die Klägerin bereits seit Erteilung des Bewilligungsbescheides, dass ein Erstattungsanspruch besteht, so wird dieser Zeitpunkt als Beginn der Verzinsung angesehen. Die Klägerin hat ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides einen Anspruch auf Zinszahlung.¹⁵⁵ Der Zinssatz richtet sich derzeit nach § 291 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.¹⁵⁶

In der Entscheidung wurde zu Recht festgestellt, dass § 818 Abs. 1 BGB hier keine Anwendung findet. Zinsen wurden nicht erwirtschaftet. Demzufolge ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Geltendmachung von Zinsforderungen notwendig, da mit diesem Begehren in die Eigentumsfreiheit der anderen Partei eingegriffen wird. Das BVerwG hat erkannt, dass § 15 Abs. 1 KHG dafür keine Rechtsgrundlage bildet. Das BVerwG hat eine gesetzliche Grundlage in § 48 Abs. 2 Satz 5,6 VwVfG aF gesehen, die dem heutigen § 49a Abs. 3, 4 VwVfG entspricht. Darin enthalten ist ein Verweis auf §§ 818 ff BGB. Die verschärfte Haftung ist in diesem Fall anzuwenden. Der Rechtsgrund für die Gewährung der Fördermittel ist zu einem späteren Zeitpunkt entfallen. Somit wird § 819 Abs. 1 BGB

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 49 ff.

¹⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.03.2017, 9 C 1/16, juris, Rn. 9

bei der Entscheidung des BVerwG herangezogen. Das BVerwG hat korrekt festgestellt, dass nach § 819 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Prozesszinsen ab dem Zeitpunkt besteht, in dem die Forderung rechtshängig geworden ist.

Der oben beschriebene Sachverhalt handelt von einem Erstattungsbegehren einer Behörde. Es ist fraglich, ob ein Anspruch auf Verzinsung besteht, wenn ein Bürger von der Behörde die Erstattung zu Unrecht gezahlter Leistungen fordert. Hoheitsträger arbeiten i.d.R. nicht wirtschaftlich. Ihr Vermögen wird nicht gewinnbringend angelegt. Aufgrund dessen hielt das BVerwG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1973 fest, dass „eine Verzinsung wegen tatsächlich gezogener Nutzungen grundsätzlich nicht in Betracht“¹⁵⁷ kommt. Bereits in einer früheren Entscheidung wurde bestimmt, dass erhaltene Leistungen lediglich für das Wohl der Allgemeinheit genutzt werden sollen.¹⁵⁸ Im Gegensatz dazu ist nach § 291 BGB ein Anspruch auf Prozesszinsen gegenüber einem Hoheitsträger möglich, sofern dieser nicht gemäß § 195 ff. BGB verjährt ist.¹⁵⁹

Grundsätzlich dürfen Hoheitsträger nicht wirtschaftlich arbeiten. Eine gewinnbringende Anlegung von erhalten Leistungen soll nicht erfolgen. Vielmehr sollen Leistungen, die Behörden erhalten, für das Wohl der Allgemeinheit genutzt werden. Genauere Ausführungen zu diesem Thema werden in der einschlägigen Literatur zu dem Thema öffentliche Wirtschaft getätigt. Wie das BVerwG beschlossen hat, ist die Verzinsung von gezogenen Nutzungen gegenüber einer Behörde grundsätzlich nicht möglich. Lediglich können unter bestimmten Voraussetzungen Prozesszinsen verlangt werden.

6.2 Wertersatz

Wie bereits in Kapitel 6.1 erläutert wurde, ist bei dem Bestehen eines Erstattungsanspruches das rechtsgrundlos Erlangte herauszugeben. Ist die Herausgabe nicht mehr möglich entfällt ein solcher Anspruch nicht. In diesem Fall muss der Vermögenswert ersetzt werden. Der Wertersatz wird in § 818 Abs. 2 BGB geregelt. Da insbesondere spezialgesetzliche Regelungen, wie z.B. § 49a Abs. 3 VwVfG, einen Verweis auf diese Norm beinhalten, ist sie problemlos anwendbar.¹⁶⁰ Der Umfang der Herausgabe richtet sich somit nach dem „[objektiven Verkehrswert], den der erlangte Vermögensgegenstand nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit hat.“¹⁶¹ Dieser Wert bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem der Vermögensgegenstand rechtsgrundlos erworben wurde. Ersparte Aufwendungen werden ebenso nach § 818 Abs. 2 BGB erstattet.¹⁶²

¹⁵⁷ BVerwG, NJW 1973, 1854

¹⁵⁸ Vgl. BVerwGE 14, 222, 231

¹⁵⁹ Vgl. BVerwG, NJW 1973, 1854 f.

¹⁶⁰ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 143, Rn. 540

¹⁶¹ ebd., S. 143, Rn. 540

¹⁶² Vgl. Stadler in: Stürner (2015), BGB, § 818, Rn. 24 f.

Das BVerwG entschied im Jahr 1980 über einen Erstattungsanspruch, der durch den Ersatz des objektiven Verkehrswertes erfolgen sollte. Es wurde um die Rückabwicklung eines Grundstückstausches gestritten, welcher durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Grundstückseigentümer zustande kam. Die Gemeinde war im Besitz eines Grundstückes, das im Bebauungsplan für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes vorgesehen war. Sie plante darauf den Bau eines Rathauses. Auf dem Grundstück der Gegenpartei, welches im Bebauungsplan als Wohngebiet charakterisiert wurde, waren Bauvorhaben geplant, wie z.B. die Errichtung eines Hotels. Beide waren sich darüber einig, dass ein Tausch der Grundstücke effektiver für die Umsetzung der Bauvorhaben sei. Daraufhin schlossen sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem der Grundstückstausch schriftlich dokumentiert wurde. Die Gemeinde verpflichtete sich zudem den Bebauungsplan im Zuge des Grundstückstausches zu ändern, sodass die Vorhaben beider Beteiligten umgesetzt werden können. Da das ursprüngliche Gemeindegrundstück durch eine Moorlandschaft gekennzeichnet war und aufgrund dessen Mehrkosten bei der Bebauung entstehen, händigte die Gemeinde dem neuen Eigentümer eine Aufwandsentschädigung aus, die bei dem Bau des Rathauses auf dem genannten Grundstück entstanden wären. Die Gemeinde setzte die Änderung des Bebauungsplanes in Gang und beantragte vertragsgemäß die Baugenehmigung für die Vorhaben des Tauschpartners. Diese wurde versagt. Später erhob der Privateigentümer Klage und forderte, soweit die Genehmigung auch in Zukunft nicht erteilt wird, die Herausgabe seines ehemaligen Grundstücks. Da die Gemeinde auf diesem bereits das Rathaus errichtet hat, kam für sie die Rückabwicklung nicht in Betracht.¹⁶³

In der Entscheidung des BVerwG wird verdeutlicht, dass der gesamte Vertrag zweifellos nichtig ist. Die Voraussetzungen auf einen Herausgabeanspruch liegen vor. Der Grundstückstausch erfolgte durch Leistung der Klägerin ohne Rechtsgrund. Das BVerwG stützt diesen Anspruch auf § 812 BGB. Der Umfang richtet sich im vorliegenden Sachverhalt nach § 818 Abs. 2 BGB, da das Grundstück in seinem ursprünglichen Zustand nicht mehr zurückgegeben werden kann. Aufgrund dessen ist § 818 Abs. 1 BGB, wie das BVerwG festgestellt hat, nicht anwendbar. Bei der Unmöglichkeit der Herausgabe ist gemäß § 818 Abs. 2 BGB der objektive Verkehrswert zu erstatten.¹⁶⁴ Das BVerwG berief sich bei seiner Entscheidung auf einen Beschluss des Reichsgerichts. Dieses entschied, dass eine Herausgabe trotz Bebauung des Grundstücks möglich ist, sofern dieses dadurch keine grundlegende Veränderung erfährt¹⁶⁵. Da der Bau des Rathauses rechtswidrig erfolgte, ist hier nicht auf die Veränderung des Grundstücks abzielen. Somit ergibt sich ein Herausgabeanspruch, welcher sich nach § 818 Abs. 1 BGB richtet.

¹⁶³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 01.02.1980, IV C 40.70, juris, Rn. 1 ff.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., Rn. 41 f., 49 f.

¹⁶⁵ Vgl. RGZ 117, 112, 113

Dieser Entscheidung kann entgegengewirkt werden, wenn sich die Notwendigkeit des Erhalts des Rathauses aus einer Widmung ergibt. Dies ist hier nicht der Fall, da insbesondere keine RGL für den Erhalt des Rathauses besteht. Somit durfte die Bebauung nicht erfolgen, da damit in das Eigentumsrecht der rechtmäßigen Grundstückseigentümerin eingegriffen wurde. Bei der Rückabwicklung muss beachtet werden, dass die Klägerin keinen unverhältnismäßigen Vermögensvorteil auf Kosten der Gemeinde erfährt. Der Ersatz des Verkehrswertes erfolgt in diesem Fall nicht.¹⁶⁶ Die Herausgabe „erfolgt Zug um Zug“¹⁶⁷, da durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag auch eine Leistung der Gemeinde an die Grundstückseigentümerin erfolgte. Somit hat diese das ursprüngliche Gemeindegrundstück und den Entschädigungsbetrag zurückzugeben.

Die Annahme, dass §§ 812 ff BGB analog anzuwenden ist, ist veraltet. Dies wurde in Kapitel 3 bereits erläutert. Da die Voraussetzungen des ÖREA vorliegen, wird die fehlerhafte Anwendung der o.g. Normen hier nicht weitergehend betrachtet. Von großem Interesse ist in diesem Fall lediglich der Anspruchsumfang der Klägerin. Die Entscheidung des BVerwG ist kritisch zu betrachten. Dabei ist die Verfasserin geteilter Meinung. Das BVerwG hat zu Recht festgestellt, dass ein Anspruch auf Herausgabe besteht. Dieser richtet sich nach § 818 Abs. 1 BGB. Hierzu wird die Entscheidung des Reichsgerichts herangezogen. Danach erfolgt die Herausgabe durch den Ersatz des Verkehrswertes, sofern sich der Zustand des Grundstückes in Gänze verändert wird. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass durch den Bau des Rathauses eine Veränderung des Grundstücks erfolgte. Laut BVerwG ist diese unbeachtlich, da der Bau rechtswidrig war. Der Bebauungsplan wurde nicht geändert, sodass der Bau des Verwaltungsgebäudes in einem dafür nicht vorgesehenen Bereich erfolgte. Die Rechtswidrigkeit des Baus ist zweifellos gegeben. Es ist fraglich, ob dadurch ein Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden kann. Natürlich ist die Herausgabe des Grundstücks nach § 818 Abs. 1 BGB im Interesse der ehemaligen Grundstückseigentümerin. Jedoch scheint die Herausgabe einen enormen Nachteil für die Gemeinde mit sich zu bringen. Beide Parteien müssen sich einigen, wie mit dem Gebäude verfahren wird. Ggf. sind Erstattungsleistungen an die Gemeinde zu zahlen, wenn die Grundstückseigentümerin das Rathaus anderweitig nutzen möchte, da ihrerseits für den Bau keine Kosten entstanden sind. Lediglich unter dieser Bedingung ist eine Herausgabe gemäß § 818 Abs. 1 BGB nach Auffassung der Autorin möglich, sodass ein Ersatz des anteiligen Verkehrswertes von der Grundstückseigentümerin an die Gemeinde erfolgen kann. Der Betrag bemisst sich nicht nach dem gesamten Verkehrswert des Rathauses. Es ist stets zu beachten, dass der Vorteil, den die Grundstückseigentümerin erfährt mit dem tatsächlichen Wert des Rathauses

¹⁶⁶ Vgl. BVerwG, 01.02.1980, a.a.O., Rn. 51 ff.

¹⁶⁷ ebd., Rn. 33

abgeglichen wird. Laut Autorin kann man sich nicht auf einen Erstattungsanspruch berufen, wenn die Klägerin aus dem Rathaus keine Vorteile ziehen kann. Somit muss untersucht werden, ob durch den Bau des Rathauses auch eine Bereicherung seitens der Grundstückseigentümerin erfolgte. Sie muss keine Haftung übernehmen, wenn sie durch den rechtswidrigen Bau keinen Vorteil erlangt hat und somit nicht bereichert wurde.

6.3 Wegfall der Bereicherung

Der Wegfall der Bereicherung ist in § 818 Abs. 3 BGB geregelt. Gemäß dieser Vorschrift entfällt die Herausgabepflicht, wenn der Empfänger eines Vermögensgegenstandes nicht mehr bereichert ist. Diese Vorschrift schützt den Erstattungspflichtigen, sodass er von der Rückgabe befreit wird. Dies gilt jedoch nur, wenn das Erlangte nicht mehr vorhanden ist, d.h. wenn der Vermögensgegenstand bereits verwendet oder über ihn verfügt wurde. Eine Anwendung dieses Grundsatzes kann nur erfolgen, wenn die Bereicherung im Nachhinein entfallen ist. Bleibt bei dem Empfänger eine dauerhafte Vermehrung des Vermögens aus, liegt keine Bereicherung vor.¹⁶⁸

Fraglich ist, ob der Wegfall der Bereicherung auch im öffentlichen Recht angewendet wird. Da spezialgesetzliche Vorschriften auf die §§ 818 ff. BGB verweisen, steht einer analogen Anwendung grundsätzlich nichts im Wege. Öffentlich-rechtliche Erstattungsnormen, wie z.B. § 49a Abs. 2 Satz 2 VwVfG, enthalten meist Hinweise, die auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes aufmerksam machen. Die Schutzfunktion, die § 818 Abs. 3 BGB im bürgerlichen Recht hat, wird im öffentlichem Recht durch den Vertrauensschutz erfüllt. Eine direkte Anwendung der Vorschriften des BGB wird in der Literatur in aller Regel abgelehnt, da einige Unterschiede zu dem Vertrauensschutzprinzip bestehen. Besonders die Interessen der Beteiligten werden im Privatrecht anders gewichtet, als im öffentlichen Recht.¹⁶⁹

Der Vertrauensschutz wird auch bei schlichten Leistungen der Verwaltung geprüft, so dass § 818 Abs. 3 BGB auch in diesem Fall verdrängt wird. Das Vertrauen auf das Behaltendürfen einer Leistung setzt regelmäßig den gutgläubigen Erhalt dieser voraus. Dieses wird bei schlichten Verwaltungsleistungen gesondert geprüft, wohingegen die Vertrauensschutzprüfung bei der Rücknahme eines VA inbegriffen ist.¹⁷⁰

Das BVerwG entschied, ob eine Anwendung von § 818 Abs. 3 BGB im öffentlichen Recht möglich ist. Es wurde über die Erstattung eines Geldbetrages gestritten, der durch eine Postanweisung irrtümlich doppelt gezahlt wurde. Die zweite Zahlung stellt eine

¹⁶⁸ Vgl. Stadler in: Stürner (2015), BGB, § 818, Rn. 26 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 548

¹⁷⁰ Vgl. Ahrens (2018), S. 109, Rn. 288

rechtsgrundlose Vermögensverschiebung in einer öffentlich-rechtlichen Beziehung dar. Somit forderte die Landespostdirektion von der Empfängerin das Geld zurück. Die Beklagte beruft sich jedoch auf den Wegfall der Bereicherung, da der Betrag von ihr bereits ausgegeben wurde. Aufgrund dessen erhob die Landespostdirektion Klage und machte vor Gericht ihren Erstattungsanspruch geltend.¹⁷¹

Die Anspruchsvoraussetzungen für einen ÖREA liegen zweifelsfrei vor. Kernfrage dieser Grundsatzentscheidung ist, ob die §§ 818 Abs. 3, 4, 819 BGB im öffentlichen Recht entsprechend angewendet werden. Das Berufungsgericht sah den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB als gegeben. Jedoch war das BVerwG anderer Meinung. Es stellte fest, dass die Interessen der Streitparteien im bürgerlichen Recht anders gewertet werden, als im öffentlichen Recht. Im Privatrecht haben die Beteiligten dieselben Interessen, da sie gleichgestellt sind. Im Gegensatz dazu werden die Interessen der Parteien im öffentlichen Recht unterschiedlich gewertet. Wie bereits in Kapitel 2.2 beschrieben, ist die Verwaltung stets an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden. Die Bürger haben ein Interesse an dem Bestand des erlangten Vermögenszustandes, wenn sie auf den Erhalt vertraut haben. Ein solches Vertrauen ist nur schutzwürdig, wenn diesem ein bedeutenderes Gewicht als dem Interesse an der Herstellung des originären Zustandes zugesprochen wird. Der Vertrauensschutz wird in spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen des Erstattungsanspruchs häufig thematisiert. Dort wird auf die Regelungen des BGB verwiesen, d.h. der Wegfall der Bereicherung ist grundsätzlich anzuwenden. Jedoch findet sich in denselben Regelungen ein Verweis, dass eine Vertrauensschutzprüfung notwendig ist. Dies wird vor allem auch bei der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides geprüft. Im öffentlichen Recht hat grob fahrlässige Unkenntnis eine besondere Bedeutung. Liegt diese vor, ist das schutzwürdige Vertrauen auf den Erhalt einer Leistung nicht gegeben. Die grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn der Empfänger einer Leistung die Rechtswidrigkeit der Vermögensverschiebung hätte kennen müssen. Dies wird § 819 Abs. 1 BGB, der den Mangel des rechtlichen Grundes thematisiert, gleichgestellt.¹⁷² In der vorliegenden Entscheidung wurde auf ein älteres Urteil des BVerwG Bezug genommen. Danach ist der Vertrauensschutz, auf den in den spezialgesetzlichen Regelungen des ÖREA verwiesen wird, vorrangig anzuwenden. Er hat dieselbe Wirkung wie der Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB. Die Vorschriften des BGB gelten somit subsidiär.¹⁷³ Aus der Entscheidung geht deutlich hervor, dass „die Schutzwürdigkeit des Vertrauens [...] der maßgebende Gesichtspunkt“¹⁷⁴ ist. Die Beklagte hätte sich im vorliegenden Fall erkundigen

¹⁷¹ Vgl. BVerwGE 71, 85, 86 f.

¹⁷² Vgl. ebd., S. 87 ff.

¹⁷³ Vgl. BVerwGE 25, 72, 81

¹⁷⁴ BVerwGE 71, 85, 92

müssen von wem das Geld stammt. Die zweite Zahlung schien laut BVerwG offensichtlich fehlerhaft zu sein, da beide Auszahlungsbeträge dieselbe Höhe haben. Gemäß diesen Feststellungen entschied das BVerwG, dass die Unkenntnis der Beklagten über den Geldbetrag grob fahrlässig ist. Es besteht kein schutzwürdiges Vertrauen. Aufgrund dessen wurde die Beklagte zur Erstattung verpflichtet, da sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.¹⁷⁵

Das BVerwG hat erkannt, dass ein Unterschied in der Interessenwertung zwischen den beiden Rechtsgebieten besteht. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wird im öffentlichen Recht vorrangig angewendet. Somit finden die §§ 818 Abs. 3,4, 819 BGB grundsätzlich im öffentlichen Recht Anwendung. Wird gesondert auf eine Vertrauensschutzprüfung verwiesen, so ist der Wegfall der Bereicherung nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu betrachten. Beide Grundsätze sind auf den Erlass der Herausgabepflicht gerichtet. Im öffentlichen Recht wird die Erstattungspflicht nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel des Rechtsgrundes bekannt ist. Dieser Unterschied zu den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist besonders hervorzuheben. Somit wird der Grundsatz des Privatrechts nur sinngemäß in das öffentliche Recht übertragen, sodass ein Schutz des Leistungsempfängers gewährleistet wird. Auch wenn Hoheitsträger nach Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzmäßigkeit stets einzuhalten haben, besteht für die Bürger die Möglichkeit diesem Grundsatz entgegenzuwirken. Bei schutzwürdigem Interesse können sie eine rechtsgrundlos erbrachte Leistung dennoch behalten.

Fraglich ist, ob sich auch Hoheitsträger auf den Vertrauensschutz berufen können. Darüber hat das BVerwG bereits in der Vergangenheit entschieden. Es kam zu einem Streit zwischen einer Bundesbehörde und einer Gemeinde. Die Bundesbehörde zahlte der Gemeinde einen Entschädigungsbetrag für Versorgungsbezüge nach § 42 Abs. 1 G 131. Diese Entschädigungsleistung erfolgte zu Unrecht, sodass die Bundesbehörde die Erstattung der Leistung forderte. Jedoch berief sich die Gemeinde auf § 818 Abs. 3 BGB.¹⁷⁶

In der Grundsatzentscheidung des BVerwG wird deutlich, dass ein Verwaltungsträger sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung und auf schutzwürdiges Vertrauen berufen kann. In diesem Fall steht zweifelsfrei fest, dass die Übernahme von Versorgungsbezügen durch den Bund zu Unrecht erfolgte. Die Zahlung an die Gemeinde hatte keinen rechtlichen Grund. Somit hat der Bund einen Anspruch auf Erstattung dieser Leistung. Das BVerwG hat erkannt, dass Art. 20 Abs. 3 GG beim Handeln einer Behörde stets anzuwenden ist.¹⁷⁷ Demnach sind „[die] Gemeinden ebenso wie die Länder und der Bund dem Gemeinwohl und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 92

¹⁷⁶ Vgl. BVerwGE 36, 108 ff.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., S. 110 f.

verpflichtet¹⁷⁸. Hoheitsträger müssen für die rechtmäßige Verwendung staatlichen Vermögens sorgen. Das Interesse von Verwaltungsträgern auf den Bestand einer Leistung ist aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht schutzwürdig. Diese können – im Gegensatz zu Privatpersonen – nicht an Existenzproblemen leiden.¹⁷⁹ In der Entscheidung des BVerwG wurde zu Recht festgelegt, dass für „Gemeinden [kein] vergleichbares schutzwürdiges Bedürfnis wie für Privatpersonen“¹⁸⁰ besteht.

Der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat einen hohen Stellenwert. Er verbietet den Behörden sich auf den Bestand einer Leistung zu berufen. Sie sind jederzeit zur Herausgabe verpflichtet. Wie das BVerwG zu Recht erkannt hat, findet aufgrund dessen der Vertrauensschutzgrundsatz bei Verwaltungsträgern keine Geltung. Würde eine Behörde eine rechtsgrundlos erlangte Leistung dennoch behalten, käme es zu einem Widerspruch zu Art. 20 Abs. 3 GG. Dies gilt bei einem Erstattungsanspruch eines Bürgers gegenüber der Verwaltung als auch zwischen zwei Hoheitsträgern. Der Verweis auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgte zu Recht. Daraus ergibt sich die unterschiedliche Interessenbewertung des privaten und des öffentlichen Rechts. Verwaltungen müssen dafür sorgen, dass sie ihre Pflichten gegenüber dem Allgemeinwohl einhalten. Dadurch sind rechtswidrige Zustände stets rückgängig zu machen, sodass die Haushaltsmittel einer Verwaltung nicht zu Unrecht verwendet werden. Die Herausgabepflicht besteht demnach auch, wenn eine Behörde auf den Bestand einer Leistung vertraut hat.

¹⁷⁸ ebd., S. 114

¹⁷⁹ Vgl. ebd., S. 114

¹⁸⁰ ebd., S. 114

7 Anspruchsdurchsetzung

7.1 Ansprüche des Bürgers gegen den Staat

Grundsätzlich kann ein Bürger sein Erstattungsbegehren mithilfe „der allgemeinen Leistungsklage geltend [...] machen.“¹⁸¹ Diese hat er vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Jedoch können andere Rechtswege eröffnet werden, wenn eine ausdrücklich gesetzlich geregelte Sonderzuweisung besteht. Beispielsweise sind Erstattungsansprüche aus dem Bereich der Sozialverwaltung gemäß § 51 SGG vor dem Sozialgericht geltend zu machen. Ebenso kann die allgemeine Leistungsklage vor dem Finanzgericht eingereicht werden, sofern sich aus § 33 FGO eine Sonderzuweisung zu diesem ergibt.¹⁸²

Die Einreichung eines Annexantrages nach § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist möglich, wenn der Bürger zugleich die Aufhebung eines VA mittels Anfechtungsklage beanstandet. Somit kann er die Anfechtungs- und die allgemeine Leistungsklage miteinander verbinden.¹⁸³

7.2 Ansprüche des Staates gegen den Bürger

Grundsätzlich sind Erstattungsansprüche eines Hoheitsträgers gegen einen Bürger durch einen VA geltend zu machen. Für den Erlass eines solchen Rückforderungsbescheides gibt es i.d.R. spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen, wie z.B. § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Meist wird das Rückforderungsbegehren mit der Rücknahme des Bewilligungsbescheides verbunden.¹⁸⁴

Ein VA kann laut einschlägiger Rechtsprechung auch erlassen werden, wenn die Gewährung einer Leistung nicht durch einen solchen erfolgte. In dem genannten Urteil wurde über die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches eines Hoheitsträgers gegen einen Bürger entschieden, der eine Leistung erlangte, ohne dass ein entsprechender VA erlassen wurde. Die Bewilligung wurde durch eine Vereinbarung festgehalten.¹⁸⁵

Das BVerwG betont in seiner Entscheidung, dass die abgeschlossene Vereinbarung lediglich einer „[vereinfachten] und dadurch [beschleunigten] Abwicklung von glatten Schadensfällen“¹⁸⁶ dient. Die Zahlung der Leistung erfolgte in einem Über-Unterordnungsverhältnis und zählt somit zum Bereich des öffentlichen Rechts. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides wäre grundsätzlich möglich gewesen. Die Vereinbarung ist somit einem VA gleichzusetzen. Sie wurde aufgrund eines Gesetzes erlassen. Darin werden ausschließlich Verwaltungsträger ermächtigt eine Entschädigung zu gewähren. Es

¹⁸¹ Baldus et al. (2018), S. 146, Rn. 548

¹⁸² Vgl. ebd., S. 146, Rn. 548

¹⁸³ Vgl. ebd., S. 146, Rn. 549

¹⁸⁴ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 551

¹⁸⁵ Vgl. BVerwGE 25, 72, 73

¹⁸⁶ ebd., S. 75

liegt somit ein subordinationsrechtliches Verhältnis vor. Ein Erstattungsanspruch kann laut BVerwG aufgrund der Kehrseitentheorie mittels VA geltend gemacht werden. Dementsprechend ist die Vereinbarung zurückzunehmen, sofern sie fehlerhaft ist. Da für die Gewährung der Entschädigung kein Rechtsgrund vorlag, ist die Vereinbarung rechtswidrig. Bei der Rücknahme ist so zu verfahren, wie bei der eines VAes. Somit entsteht ein Erstattungsanspruch für die Behörde, welcher auch in diesem Fall durch einen Bescheid durchgesetzt werden kann.¹⁸⁷

Das BVerwG hat festgestellt, dass die Vereinbarung einem VA gleichzusetzen ist. Da die Leistungsbewilligung in einem Über-Unterordnungsverhältnis erfolgt, ist eine Leistungsgewährung durch den Erlass eines VAes grundsätzlich möglich. Jedoch wurde dieser vorliegend nicht erlassen. Da die Vereinbarung lediglich der Vereinfachung des Verfahrens dient, ist sie dem VA prinzipiell gleichzusetzen. Beide haben den gleichen Inhalt. Dementsprechend ist die Geltendmachung eines Erstattungsanspruch durch den Bescheid möglich, auch wenn dafür keine spezielle RGL vorliegt. Dies ergibt sich wie das BVerwG korrekt festgestellt hat aus der Kehrseitentheorie. Diese ist im öffentlichen Recht stets anwendbar. Somit kann ein Hoheitsträger in derselben Art und Weise eine Rückerstattung fordern, in der er eine Leistung gewährt hat. Eine gerichtliche Geltendmachung ist in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Des Weiteren entschied das BVerwG über das Rechtsschutzbedürfnis für eine allgemeine Leistungsklage eines Hoheitsträgers, der grundsätzlich einen Erstattungsanspruch mittels Bescheides geltend machen kann. In dem vorliegenden Fall machte der Dienstherr mehrerer Beamter einen Erstattungsanspruch durch eine allgemeine Leistungsklage geltend. Die Beamten erhoben Zweifel an der Möglichkeit einer solchen Klageerhebung, denn die Behörde hätte laut ihnen den Anspruch auch durch einen einfachen VA zum Ausdruck bringen können.¹⁸⁸

Das BVerwG führt in seiner Entscheidung aus, dass gemäß § 1 des Erstattungsgesetzes 1937 einem Hoheitsträger die Erhebung einer Leistungsklage grundsätzlich ermöglicht wurde. Dies wird ebenso durch die entsprechende Durchführungsverordnung bestärkt. Sie ist verbindlich, da es sich um eine nach § 16 Erstattungsgesetz 1937 erlassene Rechtsvorschrift handelt. Diese Vorschrift wurde in das heutige Bundesbeamtenrecht übernommen. Änderungen wurden nicht durchgeführt. Somit wird die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage einem Hoheitsträger nicht verwehrt. Ein Rückforderungsbegehren kann demnach entweder durch Bescheid oder Klage geltend gemacht werden.¹⁸⁹ Jedoch hat das BVerwG in seiner Entscheidung ein Klageverfahren nur unter

¹⁸⁷ Vgl. ebd., S. 74 ff.

¹⁸⁸ Vgl. BVerwGE 25, 280 f.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 281 ff.

Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für zulässig erklärt. Der Klage muss „ein Rechtsschutzbedürfnis zugrunde [liegen]“¹⁹⁰. Dies ist laut BVerwG gegeben, „wenn die geltend gemachte Forderung nach Grund und (oder) Höhe streitig und wenn deshalb ohnehin mit der gerichtlichen Austragung des Rechtsstreits zu rechnen ist.“¹⁹¹ Das Rechtsschutzbedürfnis war in dieser Streitsache gegeben, da ohnehin mit einem gerichtlichen Verfahren gerechnet werden konnte.¹⁹²

Der Entscheidung des BVerwG ist beizupflichten. Zwar ist eine allgemeine Klageerhebung durch einen Hoheitsträger prinzipiell möglich, jedoch kann nicht jedes Erstattungsbegehren vor dem Gericht geltend gemacht werden, wenn die Behörde die Möglichkeit hat ebenso einen VA zu erlassen. Die Klageerhebung ist wie das BVerwG korrekt festgestellt hat, an das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses gebunden. Dies ist, wie in dieser Sache entschieden wurde, nur gegeben, wenn Uneinigkeit über das Erstattungsbegehren besteht und somit in absehbarer Zeit eine gerichtliche Entscheidung erfolgen muss. Eine allgemeine Leistungsklage ist bei Erstattungsansprüchen, die keinerlei Zweifel aufwerfen, unzulässig. Für die Klageerhebung ist das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses maßgebend.

7.3 Ansprüche zwischen Hoheitsträgern

Wie auch bei einem Erstattungsanspruch eines Bürgers gegenüber einem Hoheitsträger sind Ansprüche zwischen zwei Verwaltungsträgern mittels einer allgemeinen Leistungsklage geltend zu machen. Diese muss bei dem jeweils zuständigen Gericht erhoben werden.¹⁹³ Sofern keine Sonderzuweisung besteht, ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Eine Geltendmachung durch einen VA ist in diesem Fall nicht möglich, da die Hoheitsträger in einem Gleichordnungsverhältnis zueinanderstehen.¹⁹⁴

¹⁹⁰ ebd., S. 289

¹⁹¹ ebd., S. 290

¹⁹² Vgl. ebd., S. 290 f.

¹⁹³ Vgl. Baldus et al. (2018), S. 147, Rn. 552

¹⁹⁴ Vgl. Ossenbühl/Cornils (2013), S. 553

8 Fazit

Wie sich aus der Vielzahl von Fällen ergibt, ist der ÖREA in unterschiedlichen Rechtsgebieten anwendbar. Auch wenn es nicht in jedem Bereich des öffentlichen Rechts eine gesonderte RGL für die Erstattung einer zu Unrecht geleisteten Vermögensverschiebung gibt, werden Einzelfälle von dem allgemeinen ÖREA erfasst. Somit besteht zumindest die Möglichkeit, dass dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG Folge geleistet wird. Zu Beginn der Arbeit, waren nicht alle Rechtsbegriffe geklärt, die bei der Untersuchung des ÖREA, insbesondere bei der Prüfung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen, betrachtet werden. Letztlich wurde erkannt, dass die derzeit bestehende Rechtsprechung eine einschlägige Basis für die Beurteilung eines Erstattungsanspruches bildet. Nur in wenigen Teilaspekten wurde den Entscheidungen der jeweiligen Gerichte widersprochen. So herrschen nach der Analyse der Urteile dennoch Unklarheiten, da beispielsweise die Voraussetzungen des Grundsatzes von Treu und Glauben unzureichend erklärt werden. Zwar führte das BVerwG auf, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, dennoch ist unklar, was genau unter den vom BVerwG genannten Umständen verstanden wird, die ein treuwidriges Handeln hervorrufen. In diesem Aspekt sieht die Autorin die Rechtsprechung gezwungen eindeutigeren Entscheidungen zu treffen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff muss näher ausgelegt werden, um den Verwaltungsbehörden bei der Fallbearbeitung eine bessere Hilfestellung zu geben. Ebenso wurde die Abwicklung von Austauschverträgen nicht klar erörtert. Die Entscheidung verdeutlichte kein endgültiges Ergebnis.

Insbesondere durch die Grundsatzentscheidungen des BVerwG konnte festgestellt werden, dass §§ 812 ff. BGB bei der Prüfung der Voraussetzungen eines ÖREA keine Rolle spielen. Das Hauptaugenmerk bei der Abgrenzung des bürgerlichen und öffentlichen Rechts liegt in der unterschiedlichen Interessenwertung. So kam man zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften des BGB nur bei der Prüfung der Verjährung und dem Grundsatz von Treu und Glauben angewendet werden, da diese allgemeine Rechtsgrundsätze darstellen, welche in verschiedenen Rechtsgebieten anwendbar sind. Zudem wird der Herausgabeumfang nach den §§ 818 ff. BGB gerichtet. Hervorzuheben ist hier, dass ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB im öffentlichen Recht keine Anwendung findet. Vielmehr wird dies im öffentlichen Recht durch das Vertrauensschutzprinzip zum Ausdruck gebracht. Dies hat zur Folge, dass die BGB-Regelungen subsidiär anzuwenden sind. Die Entscheidungen der Gerichte bieten auch für künftige Fälle einen angemessenen Orientierungsmaßstab. Sie entfalten generelle Wirkung, denn sie wurden bereits in einer Vielzahl von Streitfällen herangezogen. Dies wird deutlich, da auch die bestehenden Rechtsgrundsätze rechtmäßig angewendet werden. Schlussendlich steht fest, dass der Erlass eines gesonderten Erstattungsgesetzes nicht notwendig ist.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Der Erlass eines gesonderten Erstattungsgesetzes ist nicht notwendig, da die einschlägigen Gerichtsurteile eine konkrete Entscheidungsgrundlage darstellen.
2. Zu Unrecht geleistete Vermögensverschiebungen können auch bei Fehlen einer konkreten gesetzlichen Grundlage aufgrund des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches rückgängig gemacht werden, sodass Fallkonstellationen, die nicht von spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen erfasst werden, auch ohne das Vorliegen eines Erstattungsgesetzes erfasst werden.
3. Art. 20 Abs. 3 GG spielt bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Rechtsfolgen eine besondere Rolle.
4. Die Voraussetzungen des Grundsatzes von Treu und Glauben ist in der dargelegten Rechtsprechung unzureichend definiert, da sie unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Diese wurden unzureichend bestimmt.
5. In Falle der Rückabwicklung, bei der sich das Wesen des rechtsgrundlos erlangten Vermögensgegenstandes wesentlich verändert hat, richtet sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach dem tatsächlich gezogenen Nutzen, der der einen Partei aus der Bereicherung zukommt und nicht nach dem vollständigen objektiven Verkehrswert. Zieht der Leistungsempfänger keinen Nutzen aus der Bereicherung, so hat er nicht mit seinem eigenen Vermögen zu haften.

Literaturverzeichnis

- Ahrens**, Michael: Staatshaftungsrecht. 3. neu bearbeitete Auflage, C.F. Müller GmbH, Heidelberg 2018
- Baldus**, Manfred; Grzeszick, Bernd; Wienhues, Sigrid: Staatshaftungsrecht. Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 5. neu bearbeitete Auflage, C.F. Müller GmbH, Heidelberg 2018
- Deutscher Bundestag**, BT-Drs. 14/9007 (2002): Drucksache des Deutschen Bundestages 14/9007 vom 08.05.2002: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/090/1409007.pdf> [26.02.2019]
- Klunzinger**, Eugen: Einführung in das Bürgerliche Recht. Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 16. überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2013
- Lindner**, Tilo: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 1. Auflage, Books on Demand GmbH, Norderstedt 2011
- Lorenz**, Stephan: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen. in: JuS, Nr. 8 Jg. 43 (2003), S. 729-733 und S. 839-845
- Maurer**, Hartmut; Waldhoff, Christian: Allgemeines Verwaltungsrecht. 19. überarbeitete und ergänzte Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München 2017
- Ossenbühl**, Fritz; Cornils, Matthias: Staatshaftungsrecht. 6. neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München 2013
- Schoch**, Friedrich: Der öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch. in: Jura, Nr. 2 Jg. 16 (1994), S. 82-90
- Stegmüller**, Manfred; Schmalhofer, Rudolf; Bauer, Erwin (Hrsg.); Dähn, Matthias; Leihkauff, Werner; Geyer, Kristin; Weinbrenner, Sarah; Kazmaier, Michaela; Wittmer, Gerhard; Zahn, Ulrich: Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 135. Aktualisierung, September 2018, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg
- Stürner**, Rolf (Hrsg.); Berger, Christian; Budzikiewicz, Christiane; Mansel, Heinz-Peter; Stadler, Astrid; Teichmann, Arndt: Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 16. neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München 2015
- Ramsauer**, Ulrich (Hrsg.); Tegethoff, Carsten; Wysk, Peter: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 19. vollständig überarbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München 2018
- Wolff**, Amadeus; Hömig, Dieter (Hrsg.); Hömig, Dieter; Antoni, Michael; Bergmann, Reinhard, Domgörgen, Ulf; Kienemund, Andreas; Risse, Horst; Schnapauff, Klaus-Dieter; Silberkuhl, Peter: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, 12. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

Rechtsprechungsverzeichnis

- Bundesgerichtshof**, Urteil vom 05.05.1992 (Az. X ZR 134/90), BGHZ 118, 182-193
- Bundesgerichtshof**, Urteil vom 09.03.1989 (Az. I ZR 189/86), BGHZ 107, 117-122
- Bundesgerichtshof**, Urteil vom 23.09.1982 (Az. VII ZR 183/80), BGHZ 85, 39-50
- Bundesgerichtshof**, Urteil vom 02.02.1984 (Az. III ZR 170/82), NJW Nr. 34 Jg. 37 (1984), S. 1878-1879
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 08.01.1959 (Az. 1 BvR 296/57), BVerfGE 9, 109-119
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 15.02.1956 (Az. 1 BvR 163/56), BVerfGE 15, 226-235
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 28.06.1967 (Az. 2 BvR 143/61), BVerfGE 22, 114-121
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 23.03.2017 (Az. 9 C 1/16), juris
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 15.03.2017 (Az. 10 C 3/16), juris
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 11.12.2008 (Az. 3 C 37.07), BVerwGE 132, 324-330
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 16.05.2000 (Az. 4 C 4.99), BVerwGE 111, 162-175
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 13.11.1997 (Az. 3 C 33.96), BVerwGE 105, 354-362
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 21.12.1990 (Az. 3 B 47/89), juris
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 23.01.1990 (Az. 8 C 37.88), BVerwGE 84, 274-278
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 06.09.1988 (Az. 4 C 5.86), BVerwGE 80, 170-177
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 12.03.1985 (Az. 7 C 48.82), BVerwGE 71, 85-93
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 07.02.1985 (Az. 3 C 33.83), BVerwGE 71, 48-57
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 21.07.1983 (Az. 3 C 11.82), BVerwGE 67, 305-314
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 01.02.1980 (Az. IV C 40.70), juris
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 18.05.1973 (Az. VII C 21/72), NJW Nr. 41 Jg. 36 (1973), S. 1854-1855
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 11.03.1971 (Az. II C 36.68), BVerwGE 37, 314-319

- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 17.09.1970 (Az. II C 48.68), BVerwGE 36, 108-114)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 24.11.1966 (Az. II C 27.64), BVerwGE 25, 280-291
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 21.09.1966 (Az. V C 155.65), BVerwGE 25, 72-83
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 07.06.1962 (Az. II C 15.60), BVerwGE 14, 222-235
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 19.12.1956 (Az. V C 118.55), BVerwGE 4, 215-223
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 28.11.1991 (Az. 1 A 10312/89), DVBl. Nr. 11 Jg. 107 (1992), S. 785-787
- Reichsgericht**, Urteil vom 20.05.1927 (Az. VI 518/26), RGZ 117, 112-116
- Verwaltungsgericht Münster**, Urteil vom 21.02.1980 (Az. 4 A 2654/79), NJW Nr. 36 Jg. 33 (1980), S. 1974

Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesausbildungsförderungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)
- Bundesbesoldungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232)
- Beamtenversorgungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232)
- Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)
- Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
- Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)
- Finanzgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2001 (BGBl. I S. 442, 226; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
- Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)
- Sozialgerichtsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung von 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)
- Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
- Wohngeldgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019

Unterschrift